

Die Erteilung des Schweizerbürgerrechts an Ausländer nach dem Bundesgesetze vom 3. Juli 1876

Autor(en): **ImHof, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **20 (1901)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896615>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Erteilung des Schweizerbürgerrechts an Ausländer nach dem Bundesgesetze vom 3. Juli 1876.

Von Dr. A. IMHOF in BASEL.

Auf den Erwerb des Schweizerbürgerrechts beziehen sich verschiedene Bestimmungen der Bundesverfassung. In Art. 54 Abs. 4 wird der spezielle Satz aufgestellt, dass die Frau durch den Abschluss der Ehe das Heimatrecht des Mannes erwerbe; in Art. 68 wird als ein Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt die Ausmittelung von Bürgerrechten für Heimatlose und Art. 44 Abs. 2 schreibt vor: „Die Bedingungen für die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländer, sowie diejenigen, unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechtes auf sein Bürgerrecht verzichten kann, werden durch die Bundesgesetzgebung geordnet.“

Im Folgenden sollen die Grundsätze behandelt werden, die nach Massgabe des eben angeführten Artikels von der Bundesgesetzgebung über den Bürgerrechtserwerb sind aufgestellt worden.

Dabei ist zunächst kurz anzugeben, wie nach Art. 44 die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen ausgeschieden sind. Die Bundesverfassung von 1848 hatte den Kantonen untersagt, Ausländern das Bürgerrecht zu erteilen, „wenn sie nicht aus dem frühern Staatsverbände entlassen sind“ (Art. 43, Abs. 2). Durch die Bundesverfassung von 1874 ist die Befugnis des Bundes dahin erweitert, dass er statt einer einzigen, in der Verfassung fixierten Vorschrift beliebige „Be-

dingungen“ aufstellen darf. Dem Kanton dagegen steht nach wie vor die „Erteilung“ des Bürgerrechtes zu; wenn die Bundesverfassung deutlich die Bedingungen von der Erteilung des Bürgerrechtes unterscheidet und die Aufstellung der Bedingungen dem Bunde zuweist, so wird man schliessen dürfen, die Bürgerrechtserteilung selbst werde für den Bund nicht beansprucht.¹⁾ Sie steht demnach dem Kanton allein zu,²⁾ ohne dass ihm über die Form der Erteilung oder über einzelne materielle Voraussetzungen eine bindende Norm gegeben wäre. Es ist z. B. durch die Verfassung nicht gefordert, dass der Kanton die Bürgerrechtserteilung nur mit Zustimmung des Ausländers vollziehen dürfe. Die „Bedingungen“ dienen zur Bezeichnung der Person, der vom Kantone das Bürgerrecht verliehen werden kann; der Bund ist aber auch befugt, den Kanton zu bezeichnen, der die Aufnahme vollziehen soll, ihn zur Bürgerrechtserteilung zu zwingen, indem er seine Bedingungen als ausschliesslich massgebend erklärt und so den Kanton zur Vornahme des hier rein formellen Akts der Bürgerrechtserteilung verpflichtet. Die Bundesgesetzgebung hat freilich ihre Kompetenz nicht bis zu dieser äussersten Grenze in Anspruch genommen und ihre Beschränkung kommt unmittelbar der kantonalen Gewalt zu gute: die Kantone entscheiden frei über die Bürgerrechtserteilung.

Den Personenkreis, auf den sich Art. 44 bezieht, bilden die Ausländer; die Bundesgesetzgebung ist befugt, für alle Ausländer die Einbürgerungsbedingung festzustellen; dagegen bleibt es dem Kanton vollständig überlassen, unter welchen Bedingungen er sein Bürgerrecht an Schweizer aus andern Kantonen erteilen will,³⁾ und der Bund hat ebenso wenig mitzusprechen, sofern es sich um Entstehung des Bürgerrechtes mit der Person (bei der Geburt) handelt.

In Ausführung von Art. 44 der Bundesverfassung hat der Bund am 3. Juli 1876 das Bundesgesetz be-

¹⁾ Anders die deutsche Reichsverfassung, Art. 4.

²⁾ S. aber Art. 3 und 9 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876, unten S. 152 und 163.

³⁾ Nur Art. 54 der Bundesverfassung macht hievon eine Ausnahme.

treffend die Erteilung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe erlassen, das am 1. Januar 1877 in Kraft trat.¹⁾

Auf dem Verordnungswege erliess dann der Bundesrat eine „Anleitung zur Erlangung der im Bundesgesetze vom 3. Juli 1876 . . . vorgesehenen bundesrätlichen Bewilligung“, die mehrmals revidiert wurde und die den Bewerbern zugestellt wird, wenn sie etwas versehen haben.²⁾

Das Bürgerrechtsgesetz regelt die Aufnahme der Ausländer in das Schweizerbürgerrecht. Aber es unterwirft nicht alle demselben Verfahren und es sind daher verschiedene Arten der Naturalisation zu unterscheiden. Neben die Aufnahme der Ausländer, die nie Schweizerbürger waren, tritt die Wiederaufnahme gewisser Kategorien früherer Schweizer. Eine weitere Art bildet die Erstreckung der Naturalisation auf Frau und Kinder des Bewerbers, da diese Personen ihr Bürgerrecht nicht von der Kantonsgewalt, sondern von der Bundesgewalt erhalten. Damit hängt zusammen die Option, wie sie in der Uebereinkunft mit Frankreich betr. die Nationalität der Kinder und die Militärpflicht der Söhne von in der Schweiz naturalisierten Franzosen vorgesehen ist, die aber in der vorliegenden Darstellung nur berührt werden kann.

Das Verhältnis aber und die Verschiedenheit aller dieser Naturalisationsarten wird durch eine gemeinsame Grundfrage aufgeklärt. Sie gründen sich alle auf Art. 44 der Bundesverfassung, die der Bundesgesetzgebung die Kompetenz zuweist, die Bedingungen für die Erteilung des Bürgerrechts zu ordnen. Welches aber sind diese Bedingungen?

Es wurde schon gezeigt, dass Art. 44 prinzipiell für alle Ausländer gelte. Bevor aber in die Einzeldarstellung eingetreten wird, ist zu bemerken, dass nun allerdings das Bundesgesetz selbst auf den Bürgerrechtserwerb keine An-

¹⁾ Botschaft und Entwurf: BBl 1876 II 897 ff. Gesetz: BBl 1876 III 445, A. S. n. F. II, 510.

²⁾ BBl 1878 II 363, 1880 IV 271; hier wird stets citiert die Anleitung vom 23. Dezember 1890, BBl 1891 I 39.

wendung finden will, der sich kraft kantonalen Rechts an unehelichen Kindern mit der Legitimation oder ähnlichen Rechtsakten (*ipso iure*) vollzieht. Schon der Wortlaut des Art. 1 zeigt, dass man an solche Fälle gar nicht gedacht hat. Sie hängen so enge mit dem Bürgerrechtserwerb durch die Geburt zusammen, dass es einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft hätte, um sie in den Bereich des Gesetzes zu ziehen. Dagegen ist aus der Ausschliesslichkeit des Gesetzes mit Sicherheit zu entnehmen, dass es auch für Heimatlose gelten will. Das Verhältnis zum Heimatlosengesetz ist also dieses: Die Kantone können einen Heimatlosen nur aufnehmen, wenn er die bundesrechtlichen Bedingungen erfüllt; sie müssen ihn aber aufnehmen, sobald es die Bundesgewalt gemäss dem vom Heimatlosengesetz aufgestellten Verfahren verlangt. Dem Zwange können sie freilich durch freiwillige Einbürgerung ausweichen, wenn diese von der Bundesbehörde genehmigt wird; diese Genehmigung darf jedoch allein erteilt werden, wenn der Einzubürgernde Heimatloser im Sinne des Bundesgesetzes ist.¹⁾

I.

Die ordentliche Naturalisation ist im ersten Abschnitt des Bundesgesetzes geregelt unter dem Titel „Erteilung des Schweizerischen Bürgerrechts.“ Auf die Frage nun, welche Bedingungen hier aufgestellt seien, giebt Art. 4 Abs. 1 die bündigste Antwort: wenn jede Erteilung des Bürgerrechts an einen Ausländer ohne vorherige Bewilligung des Bundesrates ungiltig ist, so bedeutet offenbar die Bewilligung die gesuchte Bedingung. Bedingung im Sinne der Bundesverfassung ist jeder Rechtsatz, der angiebt, wann die Erteilung des Bürgerrechts erfolgen kann; dass die Bewilligung eine Rechtshandlung der Behörde darstellt, ändert an ihrem Wesen nichts, sie enthält so, was das Charakteristikum jeder denkbaren andern Bedingung bilden würde: Zustimmung der Bundesgewalt zur Bürgerrechtserteilung. Der Vorzug dieser Form ist klar: unmittelbare und unzweideutige Feststellung des Staatswillens. —

¹⁾ B.-Ger. VII S. 93 f.

Die Bewilligung ist sodann auch die einzige Bedingung dieser Naturalisationsart: es folgt a contrario aus Art. 4 Abs. 1, dass jede vom Bundesrat bewilligte Aufnahme gültig sein soll. Die Erfüllung der bundesrechtlichen Bedingung ist demnach, wenigstens direkt, dem Willen des Aufzunehmenden entzogen. Sie kann durch ihn provoziert werden, aber ebenso kann dieser Anstoss von der Kantonsgewalt, könnte er auch vom Bundesrat ausgehen, wenn Art. 1 das letztere gestattete. Dies näher zu erörtern, ist überflüssig. Wohl aber muss untersucht werden, wie die Bewilligung rechtmässig zustande kommt. Die Anleitung geben Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes. Aus Art. 2 geht deutlich hervor, dass der Bundesrat bei der Erteilung der Bewilligung nicht etwa ganz frei, sondern an gewisse Voraussetzungen gebunden ist, deren Art und Wert erst später festgestellt werden soll. Aber ist nicht auch in Art. 1 eine solche zu erblicken? Die Formulierung des Textes zeigt es nicht klar. Der Gesetzgeber ging von der Ansicht aus, dass der Bürgerrechtserwerb sich selbstverständlich nur mit dem Willen des Ausländers vollziehe, und übersah, dass das von der Bundesverfassung nicht schon gefordert wird, und dass die Kantone daher an sich frei wären, einen Ausländer auch gegen seinen Willen Bürger werden zu lassen. Die Fassung: „wenn ein Ausländer das Schweizerbürgerrecht zu erwerben wünscht,“ ist daher nicht eine notwendige, undiskutierbare, sondern man hat darin die Aufstellung einer weitem Voraussetzung für die Rechtmässigkeit der Bewilligung zu erblicken: Zustimmung des Aufzunehmenden. Eine Bedingung für die Bürgerrechtserteilung ist das nicht, denn ihr Fehlen macht dieselbe nach Art. 4 nicht ungültig. Unbedeutend ist daneben endlich die in Art. 1 Abs. 2 enthaltene Voraussetzung, dass bei beabsichtigter Bürgerrechtsschenkung die Kantonalregierung die Bewilligung zu verlangen hat und nicht etwa die Gemeinde.^{1) 2)}

¹⁾ Eine letzte Voraussetzung der Bewilligung s. u. S. 161.

²⁾ In diesen Voraussetzungen sieht Estoppey (S. 17) die bundesrätlichen Bedingungen; vgl. A. Estoppey, la loi fédérale du 3 juillet 1876 sur la naturalisation et la renonciation à la nationalité suisse, Diss. Lausanne 1888.

Der Wille des Ausländers, das Bürgerrecht zu erwerben, wird der Prüfung des Bundesrates zugänglich durch das Gesuch um die Bewilligung. Das Gesuch muss schriftlich eingereicht werden¹⁾ und es muss jener Wille unmittelbar daraus hervorgehen; der Bundesrat ist nicht verpflichtet darüber eigene Nachforschungen anzustellen. Das Gesuch kann auch von einem Stellvertreter eingegeben werden. In diesem Falle muss der Wille des Bewerbers, Schweizerbürger zu werden, aus der Vollmacht des Vertreters erkennbar sein. Eine Generalvollmacht, auch wenn sie zu Rechtshandlungen des öffentlichen Rechtes ermächtigt, genügt nicht; die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf die Rechtshandlungen beziehen, die zum Erwerb der schweiz. Staatsangehörigkeit erforderlich sind. Sie ist mit dem Gesuch an den Bundesrat einzugeben. Ueber die Praxis habe ich keine Gewissheit, doch scheint der Bundesrat nach § 1 der Anleitung Stellvertretung nicht zu gestatten.²⁾

Die Bewilligung darf auch Handlungsunfähigen³⁾ erteilt werden, sofern sie willensfähig sind und ihren Willen in rechtsgültiger Weise, d. h. unter Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, äussern. Denn nur der Wille des Bewerbers ist Voraussetzung für die Bewilligung und jeder rechtsgültig geäußerte Wille muss daher genügen. Allein es muss der eigene Wille des Bewerbers sein; Geisteskranken und vollkommen willensunfähigen Minderjährigen darf die Bewilligung deshalb nicht erteilt werden. Ebenso nicht, sofern die Gesetzgebung, die im konkreten Falle die Handlungsfähigkeit bestimmt, dem Willen des Handlungsunfähigen überhaupt keine Wirkung auf seine Staatsangehörigkeit zuerkennt,

¹⁾ Anleitung § 1. Dort auch die übrigen Vorschriften über den Nachweis der Identität (Namen, Alter, Geburtsort durch Heimatschein nachzuweisen. Familienstand und Ausweise über die Identität der Familienangehörigen).

²⁾ Anl. § 1 „Der Bewerber muss seinem . . . Gesuche“ . . .

³⁾ Betr. emanzipierte Minderjährige vergl. den missverständlichen Satz in BBl 1896 II 171. Er will sagen, es bedürfe hier keiner vormundschaftlichen Genehmigung.

auch wenn der gesetzliche Vertreter zustimmte.¹⁾ Die Ehefrau nimmt eine besondere Stellung ein; sie kann, wie das Rieser überzeugend nachgewiesen hat,²⁾ die Bewilligung für sich allein erhalten, denn obschon normalerweise die Ehegatten dieselbe Nationalität haben sollen, so ist das doch nicht ein unbeugsames Prinzip, wie denn auch nach Art. 8 Abs. 3 eine Teilung der Nationalität in der Familie eintreten kann. Aber es ist hiezu im allgemeinen die Genehmigung ihres Mannes erforderlich,³⁾ ausser wenn sie während der Ehe unbeschränkt handlungsfähig geblieben wäre. Steht die Frau während der Ehe unter der Vormundschaft einer dritten Person, so ist deren Genehmigung erforderlich.

Das Gesuch kann sowohl vom Vertreter ausgehen — wobei die Zustimmung des handlungsunfähigen Bewerbers zur Aufnahme ins Schweizerbürgerrecht aus einer mitübersandten Urkunde hervorgehen muss — als umgekehrt vom Bewerber selbst unter Beilage der erforderlichen Genehmigung.⁴⁾ Diese darf dann generell auf den Erwerb einer auswärtigen Staatsangehörigkeit lauten und macht auch so den auf das Schweizerbürgerrecht gerichteten Willen des Bewerbers zum rechtsgültigen.

Die Handlungsfähigkeit wird gemäss dem Bundesgesetze vom 22. Brachmonat 1881 geregelt durch das Recht des Staates, dem der Bewerber angehört. Als Bewerber ist er noch Aus-

¹⁾ So in Frankreich s. u. S. 161 f. vergl. auch W. Cahn, das Reichsgesetz betr. die Erwerbung und den Verlust der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit, II. Aufl. 1896 S. 80. Dann ist auch die Erfüllung von Art. 2 Ziff. 2 nicht möglich, vergl. v. Bar: Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, II. Aufl., Hannover 1889 Bd I S. 211 Anmerk. 4. — Im Allg. über Handlungsunfähige: Estoppey a. a. O. S. 21, Rieser, das Schweizerbürgerrecht, in der schweiz. Ztschr. für Statistik 1892, S. 150 ff. und separat Berner Diss. 1892, wonach hier citiert wird, S. 126, und Carlin, Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts in der Zeitschrift für schweiz. Recht, n. F. Bd 19, S. 4. Vgl. auch BBl 1880 II 628, 1882 II 18, 1890 II 405, 1899 I 845, III 927.

²⁾ Rieser, a. a. O. S. 126.

³⁾ BBl 1895 I 880.

⁴⁾ Der Bundesrat schreibt das letztere Verfahren vor: Anl. § 2. s. aber auch BBl 1880 II 628.

länder und es bestimmt demnach das Gesetz seines Heimatstaates entweder seine Handlungsfähigkeit selbst, oder es verweist dafür auf das Recht des Wohnsitzstaates, hier also auf das schweizerische.¹⁾

Ist der Bewerber schon aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit entlassen, so bestimmt das schweizerische Recht seine Handlungsfähigkeit; denn es wird für alle auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft befindlichen Personen gelten müssen, für die es seine Geltung nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat. In Art. 10 des B.-G. v. 1881 können die Heimatlosen unter den Ausländern nicht inbegriffen sein.

Auch die Rechtmässigkeit einer schon erteilten Bewilligung ist durch den Willen des Bewerbers bedingt. Da aber die Bewilligung diesen nicht zwingt, die Naturalisation in einem Kantone nachzusuchen, so kann er seinem Willen genügend Geltung verschaffen, indem er dies unterlässt. Und wenn ein Kanton den Erwerb des Bürgerrechts ipso iure mit der Erteilung der Bewilligung eintreten liesse, so muss der Bewerber das wissen und seine Handlung vorher überlegen. Wenn dagegen der Bewerber, nachdem er die Bewilligung erhalten hat, entmündigt wird, so hängt die Rechtmässigkeit der Bewilligung von der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde ab.

Die zweite Voraussetzung ist die des zweijährigen ordentlichen Wohnsitzes in der Schweiz (Art. 2 Ziff. 1). Hier konzentriert sich das Interesse bei der Interpretation auf den Begriff des ordentlichen Wohnsitzes. Dieser ist dem Bundesrechte, so weit ich sehe, sonst fremd, ebenso wie der des „domicile ordinaire“ im französischen Gesetzestexte. Zunächst ist zu bemerken, dass, dem Zwecke der Bestimmung entsprechend, unter dem ordentlichen Wohnsitz eine persön-

¹⁾ Das Bundesgesetz betr. die civilrechtl. Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter hat an diesem Grundsatz nach P. Wolf nichts geändert; vergl. Ztschr. für schweiz. R. n. F. Bd 13 S. 1 ff. und 319 ff., bes. S. 357 Nr. 52 (in Betracht fällt bes. Art. 34); dies scheint auch der Bundesrat anzunehmen, vergl. BBl 1890 II 405, und, nach Erlass des erwähnten Gesetzes, dieselbe Entscheidung BBl 1896 II 171 und 1897 II 229.

liche, dauernde Beziehung zum Gebiete der Eidgenossenschaft verstanden sein muss, und dass damit vorweg jedes civil- oder prozessrechtliche Verhältnis, das ohne eine solche Beziehung mit Domizil bezeichnet wird, aus der Betrachtung wegfällt. Also vor allem das sogenannte erwählte Domizil und das Domizil kaufmännischer Gesellschaften; vom *domicilium necessarium* wird später besonders die Rede sein. — Als jene Beziehung zwischen Person und Gebiet hat der Bundesrat den Aufenthalt genannt¹⁾ und es ist zuzugeben, dass sich ein zweijähriger Aufenthalt ohne „Wohnen“ nicht wohl denken lässt. Allein man sieht leicht, dass die Forderung ununterbrochenen Aufenthaltes sehr schwer zu erfüllen wäre (z. B. in Grenzstädten), und in der That ist kein Grund vorhanden, von der allgemeinen Definition des Wohnsitzbegriffes abzugehen, zumal da das Gesetz selbst durch die Wahl des Ausdruckes auf dieselbe hindeutet. Danach ist Wohnsitz der Ort, den eine Person mit der Absicht, dauernd zu verbleiben, bewohnt.²⁾ Gegenüber dem Aufenthalt ist gerade charakteristisch, dass hier ununterbrochene Anwesenheit nicht erfordert wird. Ob dieser Wohnsitz nun vorliege, ist zu beurteilen unabhängig von jeder sonstigen bundesrechtlichen oder kantonalen Norm. Der im Bürgerrechtsgesetze enthaltene Begriff ist, wie es der Zusatz „ordentlich“ schon zeigt, ein durchaus selbständiger.³⁾ Er könnte daher erfüllt sein, auch wenn das Bundesrecht oder ein kantonales Recht z. B. statt für die Begründung des Domizils eine Willenserklärung verlangten und diese im konkreten Falle nicht erfolgt wäre. Besonders schwierig zu fassen erscheint dabei das Begriffs-

¹⁾ Kreisschreiben vom 10. März 1884, BBl 1884 I 430 eod. S. 432, 1885 II 662. Der besondere Anlass mag zu dieser extremen Definition geführt haben. Carlin a. a. O. S. 2 billigt sie.

²⁾ H. Stoll, Der Verlust des Schweizerbürgerrechtes, Diss. Zürich 1888, S. 80. Estoppey a. a. O. S. 38. Roguin, *Conflicts des lois suisses etc.* Lausanne 1889, S. 507 ff.

³⁾ Der Aufenthalt muss immer rechtmässig sein, gegen das Recht kann auch das Domizil des Bürgerrechtsgesetzes nicht entstehen. Vergl. hierzu das Postulat der Bundesversammlung A. S. n. F. VI 265. (Postulaten-Sammlung Nr. 281.)

element des animus remanendi. Die Definition, die oben gegeben wurde, ist eben wie alle übrigen für die Feststellung des Domizils in einem bestimmten Augenblicke berechnet, während hier, in einem Zeitraume von zwei Jahren, mehrfacher Wechsel des Domizils möglich und auch vom Gesetze durchaus nicht ausgeschlossen ist. Die wesentliche Funktion des animus remanendi ist die, den Wohnsitz vom Aufenthalt zu unterscheiden: man „wohnt“ an dem Orte, wo man eine Behausung hat, und über diese verfügen kann, auch wenn man sich nicht gerade darin befindet. Wohnsitz im Sinne des Bundesgesetzes ist nur der Wohnort, der regelmässig benutzt wird, und der animus remanendi bedeutet nun in Bezug hierauf jene Verfügungsgewalt und die Absicht regelmässiger Benutzung. Es ist demnach zu untersuchen, ob der Bewerber an jedem Ort, den er successive bewohnte, diesen animus remanendi gehabt hat.¹⁾

Was nun das domicilium necessarium betrifft, das, wie Stoll²⁾ sich ausdrückt, einer Person vom Gesetz als Folge bestimmter Rechtsverhältnisse aufgezwungen wird, so ist zunächst zu bemerken, dass es in jedem Falle eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit bedeutet. Der Wille der Person kommt nicht in Betracht und es ist daher fraglich, ob und wie hier der Begriff des ordentlichen Wohnsitzes erfüllt werden könne. Das Gesetz hat diese Fälle nicht ausdrücklich vorgesehen, allein es schliesst Handlungsunfähige vom Bürgerrechtserwerb nicht prinzipiell aus, und so wird der Begriff, wie er für die Handlungsfähigen aufgestellt wurde, auch für die hier in Betracht kommenden Personen gelten müssen, soweit es jene Schranke gestattet. Domicilium necessarium haben einmal Handlungsunfähige überhaupt und sodann gewisse Klassen von Staatsangestellten. Es ist nun für diese nicht notwendig, dass sie am Orte ihres Domiziles wohnen. Das Gesetz selbst, oder eine andere Person, die das Gesetz

¹⁾ Aus der bundesrätl. Praxis ist mir nur ein einziger Fall bekannt geworden: BBl 1888 III 255, Roguin a. a. O.S. 9 f.; bei Roguin ist der Thatbestand nicht ganz genau.

²⁾ Stoll a. a. O. S. 81.

zu einer solchen Willensäußerung ermächtigt, kann eine Verlegung des tatsächlichen Wohnsitzes erlauben. Darf also der Beamte eines auswärtigen Staates in der Schweiz wohnen, trotzdem sein *domicilium necessarium* in der Heimat liegt, so ist ihm damit Gelegenheit gegeben, seinem Willen Geltung zu verschaffen: er kann in der Schweiz wohnen, mit der Absicht dauernd zu bleiben, und somit die Voraussetzung des Art. 2 Ziff. 1 erfüllen. Nicht anders aber steht es z. B. bei einem Bevormundeten, der sich mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters in der Schweiz niederlässt. Sein Wille kommt durch diese Zustimmung gültig zum Ausdruck. Ist umgekehrt das *domicilium necessarium* in der Schweiz gelegen, so sind einerseits dieselben Kriterien massgebend, sofern sich der Handlungsunfähige mit Genehmigung seines Vertreters im Ausland aufhält: das *domicilium necessarium* begründet für sich allein nicht den ordentlichen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes, wenn es auch stetsfort seine civil- und prozessrechtlichen Wirkungen äussert; der Wille, der hier zur Geltung kam, war eben auf die Begründung eines Wohnsitzes im Ausland gerichtet. Das *domicilium necessarium* genügt für sich allein andererseits aber auch nicht, wenn die Zustimmung des Vertreters zur Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland fehlte: denn dann mangelt ebenfalls nicht nur ein rechtskräftig geäussertes Wille, sondern auch das notwendige Kriterium wirklichen Wohnens.¹⁾ Fällt der tatsächliche Wohnsitz dagegen mit dem *domicilium necessarium* zusammen, so entspricht das natürlich den Anforderungen des Gesetzes durchaus. Dieselben Grundsätze finden Anwendung, wenn sich die Handlungsfähigkeit des Bewerbers innerhalb der kritischen zwei Jahre verändert hat.

Der Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes kann sich, wie der Bundesrat mit Recht nachdrücklich hervorgehoben hat,²⁾ nicht auf die Thatsache beschränken, dass der Aufent-

¹⁾ BBl 1884 I 430, 1885 II 662, 1891 I 792. Estoppey a. a. O. S. 39. Roguin a. a. O. S. 511.

²⁾ Ebenso Estoppey a. a. O. S. 46.

halt in der Schweiz rechtmässig war. Das ist freilich notwendig, — aber eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, die vor zwei Jahren ausgestellt wurde, zwingt ja nicht zur Begründung des Wohnsitzes, kann also zum Beweise desselben nicht dienen. § 3 der Anleitung verlangt daher ganz richtig, dass der Bewerber seit zwei Jahren in der Schweiz gewohnt haben müsse. Das ist darzuthun durch Zeugnisse, die von den kompetenten Behörden derjenigen Gemeinden auszustellen sind, in denen der Bewerber seinen Wohnsitz gehabt hat. Und damit sie sicher gehen, werden sich diese Behörden die Thatsache des Wohnens, wie es in Basel geschieht, durch private Aussagen bestätigen lassen. Aus den Daten, die er so erhält, hat dann der Bundesrat zu beurteilen, ob ordentlicher Wohnsitz vorliege oder nicht. — Die bei Handlungsunfähigen erforderliche Genehmigung wird dabei nicht mehr besonders hervorgehoben, da sie schon zur Einreichung des Gesuches nötig ist. Damit wird also das Prinzip nachträglicher Genehmigung anerkannt; denn wenn z. B. ein Vormund die Verlegung des Domizils nicht erlaubt hatte, aber nachher zur Bürgerrechtsbewerbung seine Zustimmung erteilt, so ist der ursprünglich rechtswidrige Aufenthalt in der Schweiz zum ordentlichen Wohnsitz geworden. Wenn dagegen der nun handlungsfähige Bewerber im Laufe der zwei Jahre noch handlungsunfähig war, so ist für jene Zeit die Zustimmung des Vormunds nicht mehr erforderlich.

Dass das Domizil auch noch nach der Erteilung der Bewilligung fortbestehen müsse, widerspricht zwar dem Wortlaut des Gesetzes, ist aber nach seinem Sinne nicht anders denkbar. Die Kantone können aus sich, wie später wird zu zeigen sein, Ausländer auch aufnehmen, wenn sie nicht in der Schweiz wohnen, denn Art. 2 Ziff. 1 enthält keine Bedingung für die Aufnahme. Da aber das Gesetz gerade das verhindern will, so muss die Rechtmässigkeit der Bewilligung davon abhängen, dass der Bewerber bis zum Erwerb des Bürgerrechtes in der Schweiz seinen Wohnsitz hat. So lange die Kantone selbst an der Forderung des Domizils festhalten, wie jetzt, fällt freilich für den Bundesrat die Nötigung weg, den

Bewerber auch nach der Erteilung der Bewilligung genau zu kontrollieren.

Das Verhältnis des Bewerbers zu seinem bisherigen Heimatstaate muss so beschaffen sein, „dass vorauszusehen ist, es werden aus der Aufnahme desselben der Schweiz keine Nachteile erwachsen“ (Art. 2 Ziff. 2). Art. 43 der Bundesverfassung von 1848 forderte eine bestimmte Regelung dieses Verhältnisses: die Entlassung. Nun bildet, da sich das alte System als unvollkommen erwies,¹⁾ das Ziel jener Bestimmung, Vermeidung von Konflikten mit dem Auslande, den Inhalt des heute geltenden Rechtsatzes. Es soll jedes Verhältnis daraufhin geprüft werden, ob sich daraus Nachteile für die Schweiz voraussehen lassen. Es kommen aber hier nur die Nachteile in Betracht, die die Eidgenossenschaft von seiten des bisherigen Heimatstaates bedrohen. Nach Art. 2 Ziff. 2 besteht also zunächst keine Möglichkeit, die Bewilligung zu versagen, weil die Aufnahme des Bewerbers die Schweiz, z. B. die innere Ordnung der Schweiz, gefährden oder weil sie Feindseligkeiten eines dritten Staates wachrufen könnte. Aber auch nicht jedes nachteilige Verhältnis zum bisherigen Heimatstaate fällt unter die vorliegende Norm, sondern es muss nur das aus der Staatsangehörigkeit herrührende geprüft werden.

Der Massstab hierfür ergibt sich aus folgendem: Die Staatsangehörigkeit ist ein veränderlicher Komplex von Herrschaftsansprüchen des Staates gegen den Menschen; der Staat macht diese meist in der Weise ausschliesslich geltend, dass er einen fremden Anspruch auch da nicht duldet, wo er selbst nicht eingegriffen hat. Wenn daher mehrere Staaten einen Menschen als Angehörigen betrachten, so wird der Anspruch eines jeden durch den des andern negiert und, in der Ausübung, verletzt; so entsteht ein „Konflikt.“ Das schweizerische Staatsrecht anerkennt nun freilich die Möglichkeit mehrfacher Staatsangehörigkeit, ja sie versucht in Art. 5 des Bürgerrechtsgesetzes dieses Verhältnis zu regeln, und daraus ergibt sich,

¹⁾ Estoppey, a. a. O. S. 24.

dass die Schweiz jene Ausschliesslichkeit nicht behauptet. Dennoch ist der Konflikt da, sobald ihr Bürger zugleich einem auswärtigen Staate angehört, der dieselbe aufrecht erhält, und ebenso, wenn ein anderer Staat die gleichen Ansprüche erhebt, wie sie. Dabei kann sich immerhin aus der Erfahrung ergeben, dass nicht jede Kollision von Rechten zum Konflikte führt, dass vielmehr oft der auswärtige Staat auf seinem Anspruch nicht besteht; aber eine Forderung, die wichtigste, wird stets aufrecht erhalten: die Wehrpflicht — und auf diese bezieht sich auch insbesondere die Bestimmung des Art. 2 Ziff. 2. Es ist übrigens gleichgültig, ob der fremde Anspruch aus der bestehenden Staatsangehörigkeit, oder als Nachwirkung aus der aufgehobenen herrührt. So lässt z. B. Italien die Wehrpflicht fort dauern, auch wenn der Dienstpflichtige aus dem Bürgerrechte entlassen ist;¹⁾ deshalb kann bei der Aufnahme eines entlassenen Italieners der Konflikt entstehen, dass beide Staaten von ihm die Ableistung des Militärdienstes verlangen.²⁾ Ein Konflikt ist aber stets ein Nachteil und — der einzige Nachteil, den Art. 2 meinen kann:³⁾ die Aussicht, dass die Eidgenossenschaft durch den bisherigen Heimatstaat seines neuen Bürgers zum Rechtsbruche könnte gezwungen werden. Man muss es daher bedauern, dass der Ausdruck Konflikt bei der Beratung aus dem Entwurfe des Gesetzes entfernt worden ist. Er war viel präziser und wenn er „zu viel Angst vor dem Auslande“ zeigte, wie es in der Bundesversammlung hiess, so ist diese Angst durch das Wort „Nachteil“ nur notdürftig versteckt.⁴⁾

¹⁾ Cod. civ. Art. 11 und 12. Vergl. „die in den europ. Staaten geltenden Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit. Im Auftrag der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben und erläutert.“ Berlin 1898, S. 103. Ich citiere dieses Werk als Nationalitätsgesetze: „Nat.-Ges.“

²⁾ Ueber dieses Verhältnis zu Italien s. u. S. 138.

³⁾ Carlin, a. a. O. S. 3 lässt den Bundesrat aus dem Gesichtspunkt von Art. 2 Ziff. 2 auch das Vorleben des Petenten prüfen (insb. wegen Verbrechen und polit. Wühlerei).

⁴⁾ Vergl. Basler Nachrichten 1876 Nr. 155.

Wenn aber von seiten des bisherigen Heimatstaates, ohne dass dieser selbst irgendwie einen Herrschaftsanspruch erhöbe, der Schweiz ein Konflikt droht, so ist das kein Grund, um gemäss Art. 2 die Bewilligung zu verweigern.¹⁾ Denn bei einer abweichenden Meinung bliebe es unerfindlich, weshalb dann im Gesetze nicht vor allem der Nachteile gedacht ist, die das zukünftige Verhältnis des Bewerbers zur Schweiz selbst, oder auch das Verhältnis zu einem dritten Staate zur Folge haben könnte. Es handelt sich eben hier nur um die Garantie ungestörter Ausübung der Staatsgewalt gegenüber dem Bürger.

Die Beschaffenheit des Verhältnisses zum bisherigen Heimatstaate ist selbstverständlich nach dessen Gesetzgebung zu untersuchen. Es ergibt sich aber schon aus dem bisher Gesagten, dass eine völlige Lösung desselben nicht absolut notwendig sei. Das Adjektiv „bisherig“ dient nur zur genauen Bezeichnung des gemeinten Staates.²⁾

Es ist andererseits zu beachten, dass Entlassung — oder eine andere Art des Bürgerrechtsverlustes — in manchen Fällen gar nicht genügen kann, um die Voraussetzung des § 2 zu erfüllen.³⁾ In der Praxis wird sie freilich vorwiegend erforderlich sein und auch meistens ausreichen. — Sie setzt die Zustimmung des bisherigen Heimatstaates voraus und je nach der Form, in der diese erteilt wird, stellen sich der

¹⁾ Ein Bewerber kann demnach die Bewilligung erhalten, auch wenn der Bundesrat weiss, dass er bei Betretung des bisherigen Heimatstaates wird ausgewiesen werden. Denn dabei wird er als Fremder, nicht als Angehöriger betrachtet. Beispiele BBl 1887 II 678. 1888 II 776. — Nach der bundesrätlichen Praxis wird freilich jede Beziehung zum bisherigen Heimatstaate auf Grund von Art. 2 Ziff. 2 berücksichtigt.

²⁾ Gleicher Meinung: Estoppey, a. a. O. S. 26. Rieser, a. a. O. S. 124, vergl. auch Nat.-Ges. S. 306 und BBl 1878 II 848 und 1878 II 362 f. Dagegen: Cogordan im Bulletin de la société de législation comparée 1878 S. 339. — Cogordan, La Nationalité au point de vue des rapports internationaux, Paris 1879 S. 213.

³⁾ Italien z. B. s. u. S. 138, Spanien: Decret von 1852, Art. 45, Nat.-Ges. S. 315. S. auch Cahn a. a. O. S. 137 sub 2 — und über temporären Verlust, Portugal bürg. Gesetzb. Art. 22 Ziff. 3, Nat.-Ges. S. 167.

bundesrätlichen Prüfung allerlei Schwierigkeiten entgegen. Der Bundesrat wird sich zwar stets mit einer Erklärung der kompetenten Behörde begnügen können, aber schon hier muss er sich über deren Zuständigkeit und die rechtliche Wirkung des Aktes vergewissern. Und wenn die Entlassung in dem ausländischen Gesetze generell gegeben ist — ipso iure wirkend beim Eintreten eines bestimmten Thatbestandes, — muss er über das Vorhandensein der notwendigen Voraussetzungen entscheiden, ohne dass dies selbstverständlich in jenem Staate irgendwelche Rechtswirkung hätte. Das ist für unser Recht eine sehr missliche Konsequenz des gerühmten Art. 17 des französischen Code civil, dem so viele Staaten gefolgt sind.¹⁾

Allein auch eine staatlich verkündete Entlassung, wie sie z. B. Deutschland, Oesterreich und in beschränkterem Masse auch Russland erteilen, hat einen Uebelstand: Die Gefahr der Heimatlosigkeit, die damit gegeben ist, dass die bundesrätliche Bewilligung keinen Bürgerrechtserwerb bewirkt. Der Bundesrat hat durch ein sehr kluges Auskunftsmittel das drohende Gespenst zu verscheuchen gesucht, indem er vom Bewerber nicht Entlassung, sondern nur den Vorweis einer Entlassungszusicherung verlangt. Er bleibt dabei völlig in den Schranken des Bundesgesetzes, denn durch eine solche Zusicherung wird das Verhältnis zum bisherigen Heimatstaate ein durchaus befriedigendes. Der Inhalt der Urkunde ist der, dass dem Bewerber ein Entlassungsschein werde ausgestellt werden, sobald er das Schweizerbürgerrecht erworben habe. Soweit der Wille der Behörde nach der ausländischen Gesetz-

¹⁾ Er lautet in der ursprünglichen Fassung: La qualité de français se perdra 1^o par la naturalisation acquise en pays étranger. Ueber die wichtige Ausnahme betr. die Handlungsunfähigen und die neuere Gesetzgebung und Praxis überhaupt vergl. Weiss, Traité théorique et pratique de droit international privé, I. De la nationalité, Paris 1892, S. 433 ff. Cogordan a. a. O. S. 168. Nat.-Ges. S. 55. — BBl 1893 III 352, BBl 1887 II 662. Vergl. auch von Bodmann, die Rechtsverhältnisse der sog. „Sujets mixtes,“ im Archiv f. öff. Recht, Band 12, S. 344. — Wann Art. 17 wirkungslos bleibt, weil die Naturalisation dolos sei: Roguin S. 117 ff. — Wie Frankreich: Belgien und Italien.

gebung auf die Entlassung Einfluss hat, muss die Zusicherung eine Verpflichtung derselben enthalten. — Freilich hängt die Möglichkeit dieses Verfahrens vom guten Willen der ausländischen Regierungen ab: nur Oesterreich und Deutschland befolgen es.¹⁾

Es wurde bis jetzt auf Art. 5 des Bundesgesetzes keine Rücksicht genommen; nun fragt sich, welchen Einfluss der darin enthaltene Rechtssatz auf die Handhabung des Art. 2 Ziff. 2 ausüben könne. Auch er ist zur Vermeidung von Konflikten aufgestellt; wenn der Schweizer, der zugleich Angehöriger eines andern Staates ist, auf die Rechte und den Schutz eines Schweizerbürgers keinen Anspruch hat, solange er in jenem Staate wohnt (d. h. sich aufhält), so ist eben diesem andern Staat die volle Herrschaftsbefugnis zugestanden. Allein deshalb braucht einerseits dieser den Anspruch der Schweiz nicht anzuerkennen,²⁾ während sein Bürger hier wohnt, Konflikte sind also doch nicht ausgeschlossen; und andererseits ist die Bestimmung des Art. 5 eine so anormale und ihr Verhältnis zur Bundesverfassung ist „so diskreter Natur,“³⁾ dass der Bundesrat sich der Pflicht nicht entschlagen darf, das Verhältnis des Bewerbers zu seinem bisherigen Heimatstaate durchaus ohne Rücksicht auf Art. 5 zu prüfen.

In § 7 der Anleitung hat der Bundesrat den Satz aufgestellt, das eidgenössische Departement des Auswärtigen (jetzt politisches Departement) könne den Bewerbern die Verpflichtung auferlegen, dass sie die Folgen ihrer Einbürgerung in der Schweiz mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zu ihrem

¹⁾ Vergl. Anleitung § 4. Estoppey a. a. O. S. 48. Die Vorgeschichte dieses Verfahrens lässt sich im Bundesblatte verfolgen: BBl 1879 II 577. — Kreisschreiben vom 18. April 1877, BBl 1877 II 663, 1878 II 365 und 1879 II 26. — BBl 1878 II 848. — Kreisschreiben vom 5. Juli 1878, BBl 1878 III 232, 1879 II 26. — 1884 I 342, 1892 II 813; vergl. auch Weiss, a. a. O. S. 652.

²⁾ Der Fall ist selten; vergl. aber BBl 1898 II 15 ff.

³⁾ Stoll, a. a. O. S. 138. J. Muheim, die Prinzipien des internationalen Privatrechts im schweiz. Privatrecht, Altorf 1887, S. 48. Rieser a. a. O., S. 166 ff. Art. 5 ist im Entwurfe des B.-Ges. nicht enthalten, er kam erst durch die Beratung in der Bundesversammlung hinein.

bisherigen Heimatstaate für sich allein tragen wollten. Soweit der Bewerber Doppelbürger bleibt, bedeutet das nichts anderes, als dass er unter Art. 5 des Bundesgesetzes stehe; die „Verpflichtung“ selbst ist dabei irrelevant, da das Gesetz auf den Willen des Bürgers keine Rücksicht nimmt. Wenn aber die Verpflichtung einem Bewerber auferlegt wird, der mit der Naturalisation in der Schweiz aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit entlassen wird, so bildet sie eine unbestreitbare Erweiterung des Art. 5. Der Schutz wird auch versagt, wenn der frühere Heimatstaat Forderungen aus dem aufgehobenen Verhältnis erhebt. Hier könnte vielleicht die Zustimmung des Bürgers releviert werden: Da durch die Verfassung die rechtliche Möglichkeit des Verzichts auf das Bürgerrecht selbst gewährt ist, mag der Verzicht auf den aus dem Bürgerrecht fließenden Anspruch des Individuums auf Schutz vor der Gewalt anderer Staaten ebenfalls als zulässig erscheinen. Allein wenn die Verfassung ausdrücklich für den Bürgerrechtsverzicht die Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen fordert, ist nicht anzunehmen, dass die Voraussetzung für den Verzicht auf einen solchen Einzelanspruch durch die Exekutive nach freiem Ermessen aufgestellt werden könnte. Daher darf die Rechtsgültigkeit dieser „Verpflichtung“ bezweifelt werden. Jedenfalls aber ist sie bedeutungslos, wenn sie (wie das vorgekommen ist) vom Vater oder Vormund eines Minderjährigen ausgestellt wird, ohne dass dieser selbst sie unterzeichnet hätte.¹⁾ Anders steht es, wenn die Schweiz Ansprüche fremder Staaten gegenüber Schweizerbürgern ausdrücklich anerkannt hat, wie durch die Erklärung zum schweizerisch-italienischen Niederlassungs-

¹⁾ In der Anleitung von 1880 fehlt der Paragraph über diese „Verpflichtung.“ Dafür fand sich bei der Vorschrift unter „Frankreich“ die Anmerkung, dass die Franzosen, die sich ohne Genehmigung ihres Staatsoberhauptes naturalisieren liessen, die Folgen an sich selbst zu tragen haben; trotzdem auch diese Personen das franz. Bürgerrecht verloren hatten, wurden sie damit unter die Regel des Art. 5 gestellt. Sie hätten vielmehr die bundesrätliche Bewilligung nicht erhalten sollen. — Vergl. Rieser, a. a. O. S. 125. Beispiel für die Folge der „Verpflichtung“: BBl 1887 II 677.

vertrage vom 22. Juli 1868,¹⁾ wonach die Wehrpflicht der in der Schweiz naturalisierten Italiener bestehen bleibt. Daraus folgt, dass sich die Schweiz für diese Bürger um Befreiung von der italienischen Wehrpflicht nicht verwenden kann, und andererseits, dass auch der Italiener, dessen Wehrpflicht mit der Naturalisation nicht erlischt, der Voraussetzung von Art. 2 Ziff. 2 genügt. Wenn der Bundesrat daher in der Anleitung den Grundsatz aufstellt, dass nur solche Italiener die Bewilligung erhalten sollen, die von jedem Militärdienst befreit sind, so ist er zu dieser — freilich zweckmässigen — Einschränkung nicht verpflichtet. Wenn in der Bewilligung dieser Sonderstellung der Italiener Erwähnung gethan wird,²⁾ so bedeutet das natürlich nicht eine „Verpflichtung“ im oben besprochenen Sinne, da der Wille der Person dabei gar nicht in Betracht kommt.

Art. 2 Ziff. 2 des Gesetzes will für alle Bewerber gelten und es wird nicht angedeutet, dass der Bundesrat Einzelne vom Nachweise über die Erfüllung dieser Voraussetzung entbinden dürfte. Dies wäre zwar ohne Bedenken, wenn bei diesen Personen jeder Zweifel in dieser Beziehung ausgeschlossen wäre; § 5 der Anleitung³⁾ bestimmt aber: „Auch abgesehen von den im vorigen Paragraphen (über das Verhältnis zum bisherigen Heimatstaate) erwähnten Vorschriften kann die Bewilligung in folgenden Fällen erteilt werden“, und die Kategorien dieser Fälle sind nun nicht nach dem Verhältnis zum Heimatstaate gebildet, sondern nach den persönlichen Beziehungen zur Schweiz. Es ist nicht einzusehen, warum das Verhältnis zur Heimat bei einem Bewerber, der eine Schweizerin geheiratet hat, oder ein öffentliches Amt bekleidet etc., weniger leicht zu Konflikten führen könne, als bei einem andern. Diese Bestimmungen, die der Bundesrat übrigens beliebig anwenden oder ausser Acht lassen kann, sind daher als absolute Regeln für die Praxis nicht aufrecht

¹⁾ A. S. a. F. IX 729.

²⁾ BBl 1892 II 815.

³⁾ § 5 erscheint erst in der Anleitung von 1890, galt aber z. T. schon vorher in der Praxis, vergl. BBl 1889 II 374, 1891 I 794, 1892 II 815.

zu erhalten. Soweit schliesslich zur Herbeiführung eines gesetzmässigen Verhältnisses zum bisherigen Heimatstaate ein Akt von dessen Behörden erforderlich ist, muss dieser durch den Bewerber selbst erwirkt werden; ebenso hat er selbstverständlich die Belege zum Nachweis seiner bisherigen Staatsangehörigkeit beizubringen. Der Bundesrat hat es mit Recht abgelehnt, hier für den Bewerber einzutreten.¹⁾ Denn das Gesetz verlangt eine gewisse „Beschaffenheit“ dieser Beziehungen,²⁾ nicht, dass diese etwa durch die Bundesbehörde geordnet werden sollen.³⁾

Auch für die Schenkung des Bürgerrechts an Ausländer ist die bundesrätliche Bewilligung erforderlich; das geht sowohl aus Art. 1, Abs. 2 als aus Art. 4 hervor. Gemeint sind mit Schenkung diejenigen Verleihungen des Bürgerrechtes, die ohne Gesuch des Aufzunehmenden vollzogen werden; Art. 1 Abs. 2 kommt daher nicht zur Anwendung, wenn kantonales Recht die Bürgeraufnahme als „Schenkungs“ bezeichnet, sofern sie unentgeltlich erfolgt.

Gesuche um Bewilligung von solchen Bürgerrechtschenkungen sind dem Bundesrate durch die Kantonsregierung einzureichen; es wurde schon erwähnt, dass die Erfüllung dieser Ordnungsvorschrift eine Voraussetzung der Bewilligung ist.⁴⁾ Im übrigen gelten die Voraussetzungen des Art. 2 auch hier,⁵⁾ obwohl Art. 2 nur von „Bewerbern“ spricht. Dass der Bundesrat hier ganz frei wäre, ist nicht denkbar, sonst könnte Art. 2 auf die einfachste Weise umgangen werden. Entlassung freilich wird man dabei nicht verlangen können, sofern sie nur durch den Aufzunehmenden

¹⁾ BBl 1895 I 879, freilich in einem Falle, wo der Betreffende schon Schweizerbürger geworden war.

²⁾ Darauf gründet sich eine weitere Voraussetzung für die Bewilligung, s. u. S. 161.

³⁾ Die Dokumente, die von den Angehörigen der verschiedenen europäischen Staaten vorzulegen sind, verzeichnet die Anleitung in § 4.

⁴⁾ S. o. S. 125.

⁵⁾ So auch der BRat (BBl 1898 II 34), als die Gemeinde Interlaken dem Dr. L. Bamberger aus Berlin das Bürgerrecht schenken wollte. Vergl. ferner BBl 1879 II 27, 1880 II 202.

zu erwirken ist: der Bundesrat kann in solchem Falle die Bewilligung bedingt erteilen, so dass sie nur gälte, wenn die Entlassung eintritt.¹⁾ Auch der Wille des Aufzunehmenden kommt im Falle der Bürgerrechtsschenkung zur Geltung. Es liegt schon im Begriff der Schenkung, dass das Bürgerrecht dabei nicht aufgezwungen werden soll. Es steht dem Aufzunehmenden frei, die Ehrung abzulehnen. Gewährt ihm das in Betracht kommende kantonale Recht — das der Bundesrat kennt — diese Möglichkeit, so liegt für diesen kein Grund vor, die Bewilligung zu verweigern. Nur wenn hierfür eine Garantie fehlt, darf er sie nicht erteilen.

Der Bundesrat ist nicht verpflichtet, einem Gesuche um die Erteilung der Bewilligung zu entsprechen, wenn auch die Voraussetzungen des Art. 2 erfüllt sind; er besitzt also diskretionäre Gewalt.

Dieser Satz ist im Gesetze nicht ausdrücklich formuliert. Er ist denn auch nicht unbestritten.²⁾ Der Verfassungsentwurf von 1870 schloss die diskretionäre Gewalt des Bundesrates sogar unzweifelhaft aus, wenn er in Art. 43 festsetzte, die Prüfung des Bundesrates „beschränke sich“ auf das Verhältnis des Bewerbers zu seinem bisherigen Heimatstaate. Allein weder aus der Botschaft zum Bürgerrechtsgesetze noch aus den Berichten über die bezüglichen Verhandlungen der Bundesversammlung ist zu erkennen, dass diese Auffassung im Gesetze Geltung behalten solle. Das Gesetz selbst aber spricht für die Annahme diskretionärer Gewalt. Art. 2 wendet sich an den Bewerber und teilt ihm mit, wie sich der Bundesrat zu seinem Gesuche verhalten werde. Er giebt damit zugleich dem Bundesrat die entsprechende Weisung, die, wenn sie sich an ihn direkt richtete, lauten müsste: Der Bundesrat darf die Bewilligung nur an solche Bewerber erteilen, welche Wenn im wirklichen Texte das „nur“ fehlte (der Bundesrat wird die Bewilligung erteilen), so wäre zu schliessen, er müsse dem Gesuch entsprechen, sofern die

¹⁾ Um sicher zu gehen, würde dann der BRat vom Kanton in der Bewilligungsurkunde Bericht über den Ausgang der Angelegenheit verlangen.

²⁾ Vergl. Estoppey, a. a. O. S. 33.

Voraussetzungen erfüllt sind. Damit wäre die diskretionäre Gewalt in der That ausgeschlossen, während nun im Gesetze nur das Minimum dessen enthalten ist, was vom Bewerber verlangt werden kann. Auf den Bundesrat wird daher kein Zwang zur Erteilung der Bewilligung ausgeübt.¹⁾ Der Bewerber hat kein Recht auf die Bewilligung, wie denn auch nirgends ein Rechtsmittel gegen deren Verweigerung aufgestellt ist, und nichts deutet an, dass das Gesetz jeden Bewerber, der die Voraussetzungen des Art. 2 erfüllt, zur Aufnahme in das Bürgerrecht für tauglich halte. In der That sollte der Bundesrat nicht verpflichtet sein, einem Bewerber die Bewilligung zur Erwerbung des Bürgerrechts zu erteilen, wenn er der Ueberzeugung ist, dass dessen Aufnahme z. B. Anlass zur Störung der innern Ordnung geben könnte. Es lassen sich doch Fälle denken, wo eine solche Bindung der Bundesbehörde die schwersten Folgen hätte: ist da nicht beim Schweigen des Gesetzes zu schliessen, dass die verfassungsmässige Pflicht des Bundesrates zur Wahrung der innern Sicherheit auch hier gelte? Wenn der Bundesrat ferner befugt ist, gewisse Ausländer vom Gebiete der Schweiz zu entfernen, so kann er doch nicht verpflichtet sein, diesen auf ihr Verlangen die Einbürgerungsbewilligung zu erteilen. Kraft seiner diskretionären Gewalt kann der Bundesrat insbesondere auch die Beziehungen des Bewerbers zu seinem bisherigen Heimatstaate berücksichtigen, die nicht unter Art. 2 Ziff. 2 fallen:²⁾ er kann die Bewilligung verweigern, wenn dem Bewerber beim Betreten seines bisherigen Heimatstaates

¹⁾ Analogien finden sich im deutschen Reichsgesetze vom 1. Juni 1870, vergl. Cahn, a. a. O. S. 55. — § 7 bestimmt: „Die Aufnahmeurkunde wird jedem Angehörigen eines fremden Bundesstaates erteilt, welcher um dieselbe nachsucht“ und gewisse Voraussetzungen erfüllt; § 8 setzt fest: „Die Naturalisationsurkunde darf Ausländern nur dann erteilt werden, wenn sie . . .“ Im ersten Fall enthält das Gesetz das Maximum, im zweiten das Minimum der an die Bewerber zu stellenden Anforderungen. Nur im zweiten ist Raum für diskretionäre Gewalt.

²⁾ Carlin (a. a. O. S. 3 f.), der die diskretionäre Gewalt verteidigt, ist nicht konsequent, wenn er das Vorleben des Petenten unter dem Gesichtspunkt von Art. 2 Ziffer 2 prüfen lässt.

Ausweisung droht, weil er das Bürgerrecht nur erwerben will, um der Militärpflicht zu entgehen,¹⁾ oder wenn er nur Schweizer werden will, um seine Entmündigung dahinfallen zu lassen etc. Er kann das Verhältnis zu dritten Staaten, das Vorleben des Bewerbers prüfen, wie er denn z. B. in § 1 der Anleitung Angabe des Berufes verlangt. Schon aus dieser Thatsache ergibt sich, dass auch die Praxis den hier vertretenen Standpunkt einnimmt. Ausdrücklich ist dies dann mehrfach im Bundesblatt²⁾ ausgesprochen worden; nach seiner letzten bezüglichen Aeusserung freilich scheint der Bundesrat anderer Meinung geworden zu sein, indem er behauptet, er sei auf die Prüfung der Voraussetzungen von Art. 2 beschränkt, alles übrige sei Sache der Kantone.³⁾

Dass der Bundesrat auch in Ausübung seiner diskretionären Gewalt pflichtgemäss zu handeln hat, ist selbstverständlich, es kann also eine Bewilligung auch unrechtmässig sein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Dagegen folgt aus der diskretionären Gewalt umgekehrt, dass der Bundesrat für die Verweigerung einer Bewilligung niemals rechtlich verantwortlich sein kann, weil eine Rechtspflicht, sie zu erteilen, nicht besteht. Die Abweisung braucht demnach nicht motiviert zu werden, obschon dies regelmässig geschieht.

Diskretionäre Gewalt besteht auch, wenn die Bewilligung zum Zwecke der Bürgerrechtsschenkung verlangt wird.

Die bundesrätliche Bewilligung darf nicht mündlich, sie muss schriftlich in Form einer Urkunde erteilt werden (vergl. z. B. Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes, wo von der „Ausstellung“ der Bewilligung gesprochen wird). Die Urkunde wird ausgestellt durch die Bundeskanzlei auf Anweisung des Bundes-

¹⁾ S. o. S. 135, Anmerk. 1.

²⁾ BBl 1893 II 651, 1893 II 93. Die in § 5 der Anleitung aufgestellten Grundsätze entspringen ebenfalls der diskretionären Gewalt des Bundesrates.

³⁾ BBl 1896 II 171. Er spricht diesen Satz aus, um daraus zu schliessen, dass er wegen Armut die Bewilligung nicht verweigern könne. Das ist nichts anderes als eine Regel für die Anwendung seiner diskretionären Gewalt.

rates; in der Praxis freilich nur auf Anweisung des Bundespräsidenten als Vorstehers des politischen Departements. Gegen die Abweisung, die ebenfalls durch das politische Departement erfolgt, kann der Bewerber an den Gesamtbundesrat rekurrieren.¹⁾ Die Bewilligungsurkunde wird unterzeichnet vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft. Sie enthält den Namen des Bewerbers, giebt seine Herkunft an, verzeichnet die Dokumente, mittelst deren er sich über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ausgewiesen hat, da diese im Bundesarchiv verbleiben,²⁾ und nimmt eventuell die Vorbehalte in Bezug auf das Verhältnis des Bewerbers zu seinem bisherigen Heimatstaate auf;³⁾ ihr wesentlicher Inhalt ist: dass ihm der Erwerb eines schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechts gestattet sei. Für die Ausstellung der Bewilligung hat der Bewerber eine Taxe von 35 Franken zu entrichten, die weder ermässigt noch erlassen werden kann,⁴⁾ und die auch nicht erlassen wird, wenn der Bürgerrechtserwerb misslingt.⁵⁾ Eben jetzt ist aber eine Revision der bezüglichen Bestimmungen im Gange.

Die Bewilligungsurkunde wird in der Regel dem Bewerber zugestellt, damit er sie in seinem Interesse verwenden kann. Sie richtet sich aber an die Kantone, die daraus die Erfüllung der bundesrechtlichen Einbürgerungsbedingung erkennen sollen. Und zwar richtet sie sich an alle Kantone,⁶⁾ da durch die Erwerbung jeden Kantonsbürgerrechts das Schweizerbürgerrecht erlangt werden kann.

¹⁾ Carlin a. a. O. S. 5.

²⁾ Wenn das Gesuch abgewiesen wird, so können diese Dokumente zurückgefordert werden, vergl. u. a. BBl 1890 II 405.

³⁾ Als Legitimation darf sie nicht benutzt werden, wie auf dem Formular der Bewilligungsurkunde ausdrücklich bemerkt ist. Vergl. BBl 1884 II 935.

⁴⁾ B.-G. betr. den Bezug von Kanzleisporteln, vom 10. Juni 1879, A. S. n. F. IV, 335, Art. 4; vgl. BBl 1889 II 435, 1890 II 404, 1892 II 814. Bezug der Taxe: Anleitung, § 8.

⁵⁾ Denn ihren Zweck, den Bewerber zur Einbürgerung zu befähigen, hat die Bewilligung dennoch erfüllt. Dagegen ist die Taxe zurückzugeben, wenn die Bewilligung nichtig war oder als unrechtmässig widerrufen wird, ausser bei Dolus des Bewerbers.

⁶⁾ Eine Ausnahme s. u. S. 168 betr. die Wiederaufnahme.

Ihrer rechtlichen Natur nach entspricht die Bewilligung der privatrechtlichen Vollmacht. Sie ist ein rechtserzeugender Formalakt,¹⁾ d. h. ein einseitiger Hoheitsakt der Bundesgewalt, der den Bewerber fähig macht, das Schweizerbürgerrecht zu erwerben, und dem Kanton ermöglicht, es ihm zu erteilen. Sie verschafft dem Bewerber nicht etwa einen Anspruch auf das Bürgerrecht, sondern lässt die Einbürgerung durchaus vom Willen des Kantons abhängen;²⁾ sie verleiht ihm vielmehr eine neue rechtliche Qualifikation, und ist in dieser Hinsicht der Erteilung des Bürgerrechts selbst vergleichbar, obschon sie einen Wechsel der Nationalität nicht bewirkt.³⁾ Und auch dem Kanton verleiht sie eine Fähigkeit, die ihm ohne sie nicht zukommt; sie bedeutet also nicht etwa nur „eine Gewähr dafür, dass die Eidgenossenschaft gegen die Einbürgerung nichts einzuwenden habe.“⁴⁾ Als einen Formalakt kennzeichnet sie sich aber dadurch, dass Entstehung, Umfang und Dauer der eben genannten Wirkungen durchaus und ausschliesslich vom Inhalt der Urkunde abhängig sind.

Dass die Erteilung des Bürgerrechts nicht erfolgen kann, sofern die Bewilligung des Bundesrates nicht vorliegt, ergibt sich daraus, dass die Bewilligung im Sinne der Bundesverfassung die Bedingung für den Bürgerrechtserwerb darstellt. Das Bundesgesetz zeigt dies deutlich, wenn es in Art. 4 bestimmt: „Jede Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts an Ausländer ohne die vorherige Bewilligung des Bundesrates ist ungültig.“ Wenn die Bewilligung vor der Bürgerrechtserteilung erteilt sein muss, damit diese gültig sei, so heisst das: die Verleihung des Bürgerrechts werde erst durch die Bewilligung ermöglicht. Daher hat die nachträglich erteilte Bewilligung nicht die Kraft, die nichtige Bürgerrechtsertei-

¹⁾ Vergl. Cahn, a. a. O. S. 84.

²⁾ Der BRat kann die Einbürgerung auch nicht zusichern, vergl. BBl 1892 II 813.

³⁾ Art. 4, Abs. 2, vergl. Estoppey, a. a. O. S. 17 und 54 ff. Rieser, a. a. O. S. 129 ff. BBl 1890 II 405, 1892 II 813, 1893 II 92.

⁴⁾ BBl 1878 II 364, 1893 II 93, vergl. Rieser, a. a. O. S. 129.

lung zu validieren; diese muss vielmehr wiederholt werden. Freilich sind nur solche Akte nichtig, die unmittelbar den Eintritt des Bewerbers in das neue Bürgerrecht bewirken, Beschlüsse aber, die die Aufnahme nur vorbereiten, werden durch den citierten Art. 4 nicht affiziert.¹⁾ Diese Unterscheidung ist nach der kantonalen Gesetzgebung vorzunehmen und in allen Kantonen vollzieht sich der Erwerb des Bürgerrechts im Augenblick der Zustellung des Bürgerbriefs. Wird also der Bürgerbrief einem Bewerber zugestellt, bevor dieser die bundesrätliche Bewilligung besitzt, so ist der Bürgerbrief nichtig, und da die Behörde regelmässig den Bürgerbrief ausstellen muss, sobald die Aufnahme definitiv beschlossen ist, so wird man auch diesen definitiven Beschluss selbst als nichtig ansehen müssen. Ist demnach, wie z. B. in Basel-Stadt, die Entstehung des Gemeindebürgerrechts von der Bestätigung des von der Gemeinde gefassten Aufnahmebeschlusses durch den kantonalen Grossen Rat abhängig, so ist dieser Gemeindebeschluss gültig, auch wenn die bundesrätliche Bewilligung noch nicht vorläge, die Bestätigung des Grossen Rates aber hätte ohne sie keine Rechtswirksamkeit. Die Erwähnung des Gemeindebürgerrechts in Art. 4 des Bundesgesetzes widerspricht dem nicht, da diese Bestimmung damit nur auf die in allen Kantonen bestehende Verbindung von Kantons- und Gemeindebürgerrecht hinweist. Zulässig und gültig ist es natürlich auch, dass der Kanton dem Bewerber die Bürgerrechtserteilung zusichert, für den Fall, dass dieser die Bewilligung erhalte.²⁾

Ist der Bürgerbrief einem Bewerber ausgefolgt worden, der die Bewilligung nicht besass, so ist er zu annullieren, womöglich durch thatsächliche Zerstörung; jedenfalls ist seine Nichtigkeit durch förmlichen Beschluss festzustellen. Diese Pflicht liegt gemäss Art. 102, Ziff. 2 der Bundesverfassung³⁾ dem Bundesrate ob, und er hat ferner zu verhindern, dass der Betreffende vom Kanton als Bürger behandelt werde. Ist

¹⁾ BBl 1893 I 793.

²⁾ BBl 1884 II 935.

³⁾ BBl 1891 III 463 ff., 1900 I 678 f. Vergl. auch BBl 1889 II 733 f.

die Kantonsbehörde selbst befugt, die Nichtigkeit der Aufnahme zu konstatieren — worin natürlich eine Verletzung von Art. 44 Abs. 1 der Bundesverfassung nicht liegt¹⁾ — so braucht der Bundesrat nicht einzugreifen. Dem Bundesgericht ist hiebei, wie es selbst anerkannt hat,²⁾ keine Kompetenz zugeteilt.

Die Bewilligung selbst muss gültig sein, damit die Bürgerrechtserteilung zustande kommen könne. Von selbst versteht sich, dass eine mangelhaft ausgefertigte oder gefälschte Bewilligungsurkunde keine Rechtswirksamkeit hat und dass der Kanton verpflichtet ist, sie nach dieser Richtung zu prüfen. Die Entdeckung von Fälschungen insbesondere erleichtert ein Verfahren, das der Bundesrat den Kantonen (natürlich unverbindlich) mit Kreisschreiben vom 7. August 1890³⁾ vorgeschlagen hat, und nach dem die Kantone über die Aufnahme und Abweisung von Ausländern dem Bundesrate Bericht geben sollen.

Hier erhebt sich nun die Frage nach dem Charakter der Bewilligung als Formalakt.

Es wurde schon erwähnt, dass das Bundesgesetz für die Erteilung der Bewilligung die Form einer Urkunde verlangt. Es fasst daher nicht sowohl die Zustimmung des Bundesrates als wesentlich auf, als vielmehr deren schriftliche Fixierung. Der Zweck, den es damit verfolgt, ist deutlich; die Erfüllung der bundesrechtlichen Bedingung soll leicht und ohne dass Zweifel möglich wären, dargethan werden können, damit die missliche Folge der Nichtigkeit einer Einbürgerung thunlichst vermieden werde. Der Kanton soll ohne weiteres aus der Urkunde erkennen können, ob die Einbürgerung des Petenten möglich sei. So bestimmt denn das Gesetz selbst nur, dass nach Ablauf einer gewissen Frist die Bewilligung erlösche, und erwähnt keinen andern Grund, der sie ungültig machte. Das Vorhandensein dieses einen kann mittelst des Datums der Urkunde leicht aus ihr selbst festgestellt

¹⁾ Vergl. Rieser, a. a. O. S. 133 ff.

²⁾ B.-Ger. VIII, S. 824, XIV, S. 195. Vergl. Roguin, a. a. O. S. 10.

³⁾ BBl 1890 III 1185.

werden. Daher darf a contrario aus Art. 4, Ab. 2 geschlossen werden, dass jede Einbürgerung, die auf Grund einer formell gültigen Bewilligung erfolgt ist, unbedingt rechtskräftig sei. Eine scheinbare Ausnahme von diesem Satze wird gleich zu erwähnen sein; zunächst bedarf noch das Erlöschen der Bewilligung einiger Bemerkungen. Es tritt ein nach Ablauf von zwei Jahren (Art. 4, Abs. 3), vom Datum der Ausstellung (= Ausfertigung) der Urkunde an gerechnet. Eine undatierte Urkunde muss nach dem oben Gesagten für nichtig gelten.

Mit Ablauf der Frist erlischt die Bewilligung, wenn auch die Voraussetzungen, die zu ihrer Ausfertigung geführt haben, noch unverändert fortbestehen und wenn sich auch der Wille des Bundesrates nicht geändert hat. Dies geht aus der Fassung des Gesetzes unzweifelhaft hervor. Dem Willen des Bundesrates ist demnach durch das Gesetz nur eine beschränkte Dauer beigelegt und die Frist kann somit nicht erstreckt werden.¹⁾ Doch ist die Erneuerung der Bewilligung (unter wiederholter Prüfung der Voraussetzungen) nicht verwehrt.²⁾

Die Bewilligung erlischt aber nur, wenn in den zwei Jahren „von derselben kein nützlicher Gebrauch gemacht worden ist.“ Unter nützlichem Gebrauch ist der Eintritt in das Bürgerrecht zu verstehen.³⁾ Das Gesetz will sagen: die Bewilligung wird gegenstandslos, wenn der Bewerber Bürger geworden ist,⁴⁾ sie wird aber unwirksam, wenn zwei Jahre verflossen sind, ohne dass er Bürger geworden wäre. Der Bundesrat, der ebenso interpretiert,⁵⁾ bemerkt mit Recht, die Bewilligung hätte eine unbegrenzte Dauer, wenn der Be-

¹⁾ BBl 1892 II 814.

²⁾ So verfährt auch die Praxis, vergl. Carlin, a. a. O. S. 5.

³⁾ Vergl. Carlin, a. a. O. S. 5; abweichend Estoppey, a. a. O. S. 57; s. u. Anmerk. 5.

⁴⁾ Wird aber die Einbürgerung vor Ablauf der zwei Jahre wegen Fehlens einer kantonalen Voraussetzung als nichtig erklärt, so kann die Bewilligung ferner benutzt werden.

⁵⁾ BBl 1891 I 793; 1900 I 678.

werber nur irgend einen Schritt einzuleiten brauchte, um den „Eintritt der Verjährung“ zu unterbrechen.

Aus dem formalen Charakter der Bewilligung ergibt sich nun als wichtigste Konsequenz, dass die Einbürgerung eines Bewerbers sich auf Grund einer gültigen Bewilligungsurkunde vollziehen kann, auch wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht erfüllt sind.¹⁾ Diese Voraussetzungen stehen zur Bewilligung in einem wesentlich andern Verhältnis als die Bewilligung zur kantonalen Bürgerrechtserteilung. Diese ist durch die Bewilligung „bedingt,“ d. h. der Wille des Kantons, sein Bürgerrecht zu verleihen, kann nach der Bundesverfassung ohne sie gar nicht wirksam werden; die Bewilligung aber kann gültig ausgestellt werden, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen; denn sie beruht völlig im Willen des Bundesrates und die Voraussetzungen bestimmen nur, wann dieser Wille geäußert werden dürfe. Der Bundesrat kann daher eine gültige Bewilligung erteilen, auch wenn er weiss, dass er damit das Gesetz verletzt. Auch der Bewerber vermag die Erteilung einer rechtswidrigen Bewilligung zu erwirken, indem er dem Bundesrat über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen falsche Angaben macht, und Rieser²⁾ nimmt an, wenn dies wissentlich geschehe (aber nur in diesem Fall), so sei die Bewilligung nichtig. Allein wie es in jedem andern Falle irrelevant ist, was den Bundesrat zur Erteilung der Bewilligung veranlasst hat, so kommt auch hier der Dolus nicht in Betracht.

Demnach anerkennt das Gesetz auch die unrechtmässige Bewilligungsurkunde — aber es zwingt den Bundesrat, sie zurückzunehmen.³⁾ Der Bundesrat thut dies, indem

¹⁾ Eine widersprechende Aeusserung des Bundesrates vergl. BBl 1900 I 677 im Falle Desfours, der auch sonst in mehrerer Hinsicht Anlass zur Kritik bietet. S. u. S. 154, A. 1 und 158, A. 3. — Ueber dieselbe Frage nach dem deutschen Reichsgesetz vergl. Cahn, a. a. O. S. 83 f. und 485 ff. und dort Citierte. v. Bar, a. a. O. S. 216 ff.

²⁾ A. a. O. S. 134.

³⁾ Das ist weder im BBl 1900 I 677, noch bei Carlin, a. a. O. S. 5, scharf genug ausgedrückt.

er den Kantonen mitteilt, die Bewilligung sei widerrufen,¹⁾ sofern er ihren Besitz nicht zurückerlangen und sie vernichten kann. Im Gegensatze zur Auffassung des Bundesrates²⁾ ist hervorzuheben, dass dieser Widerruf, den der Bundesrat als Annullierung zu bezeichnen pflegt, nur so lange möglich ist, als die Bürgerrechtserteilung durch den Kanton noch nicht perfekt geworden ist. Die Unrechtmässigkeit der Bewilligung ist für den Kanton irrelevant, nur deren Nichtigkeit verhindert eine gültige Bürgeraufnahme. Eine auf Grund einer formell gültigen Bewilligung vollzogene Bürgeraufnahme aber freilich darf der Bundesrat nicht annullieren. Nach dem Widerruf ist die noch bestehende Urkunde kraftlos, und hier liegt nun der einzige Fall vor, wo ihre Nichtigkeit aus ihr selbst nicht erkennbar ist. Das beweist aber nichts gegen ihren Charakter als Formalakt, denn die Mitteilung des Widerrufs an die Kantone ist der Bewilligungsurkunde selbst, die ebenfalls an die Kantone gerichtet ist, völlig gleichwertig.

Zurückziehen ist jede Bewilligung, sobald sie ohne Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen erteilt wurde,³⁾ oder sobald eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt. Zurückgezogen werden darf aber auch die rechtmässige Bewilligung kraft der diskretionären Gewalt: z. B. wenn der Bundesrat sich überzeugte, „dass der Bewerber nur zu dem Zwecke Schweizerbürger werden wollte, um seine Ehescheidung durchzusetzen.“⁴⁾

An dieser Stelle sind nun noch einige Bemerkungen anzubringen über das Verhältnis der Bewilligung — als

¹⁾ Im BBl nur ein Beispiel eines solchen Kreisschreibens: 1884 I 432.

²⁾ BBl 1900 I 677: „Eine solche Annullierung der Einbürgerungsbewilligung . . . zieht ipso iure die Aufhebung des allfällig auf Grund derselben erworbenen Kantons- und Gemeindebürgerrechts nach sich, weil die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts eine rechtsgültig erteilte Bewilligung zur notwendigen Voraussetzung hat.“ Vergl. auch BBl 1896 II 172.

³⁾ Falsche Aufenthaltsbescheinigungen: BBl 1884 I 432. 1891 I 792; gefälschte Entlassungsurkunde: BBl 1892 II 814. — Widerruf, weil der Bewerber die Absicht aufgab, das Schweizerbürgerrecht zu erwerben: BBl 1888 II 960; vergl. BBl 1889 II 373, 1890 II 404.

⁴⁾ BBl 1892 II 814.

der bundesrätlichen Bedingung für den Erwerb des Schweizerbürgerrechtes — zur kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung.

Kann ohne die Bewilligung das Kantons- und Schweizerbürgerrecht nicht entstehen, so ist es andererseits dem Kantone vollständig freigestellt, dessen Entstehung von beliebigen weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen. Er kann insbesondere bestimmen, dass das Bürgerrecht beim Vorhandensein eines gewissen Thatbestandes ipso iure entstehe. Dann tritt die Bewilligung neben die vom Kanton geforderten Voraussetzungen. Der Bundesrat ist anderer Meinung: er hat Art. 1 des tessinischen Gesetzes vom 31. Mai 1856¹⁾ als aufgehoben erklärt,²⁾ der bestimmt, eine Tessinerin, die durch Heirat ihr Bürgerrecht verloren habe, könne es nach dem Tode des Mannes wieder erwerben, wenn sie in den Kanton zurückkehre und vor den kompetenten Behörden erkläre, im Kanton ihren Wohnsitz nehmen zu wollen. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Bestimmung ungültig sein sollte: das Bürgerrecht kann sehr wohl auf Grund dieser Bestimmung erworben werden, freilich aber nur, wenn die Witwe die bundesrätliche Bewilligung besitzt. Eine einzige Beschränkung für den Kanton scheint aus der Natur der Bewilligung hervorzugehen: sie richtet sich an den Kanton und muss daher von dessen Behörden zur Kenntnis genommen werden. Entstehung des Bürgerrechts ipso iure durch die Zustellung der Bewilligung an den Bewerber, der im Kanton wohnt, ohne irgendwelchen Akt, bei dem die Erteilung der Bewilligung konstatiert würde, widerspräche daher wohl dem Bundesrecht. Im eben genannten Falle des Tessiner Rechts wäre die Bewilligung bei Abgabe der Erklärung über das Domizil vorzulegen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung aber haben auf das kantonale Recht keinen Einfluss, da sie sich nur an den Bundesrat richten; der Kanton ist keineswegs verpflichtet, sie auch unter seine eigenen Einbürgerungs-

¹⁾ Cod. civ. Art. 21, Nat.-Ges. S. 282.

²⁾ BBl 1878 II 366; ebenso Carlin, a. a. O. S. 13; Estoppey, a. a. O. S. 56.

voraussetzungen aufzunehmen und es kann daher z. B. ein Bewerber, der nicht zwei Jahre lang in der Schweiz gewohnt hat — oder der gar nicht mehr in der Schweiz wohnt, vom Kantone gültig aufgenommen werden, sofern dessen Gesetzgebung den Wohnsitz im Kanton nicht fordert und sofern die Bewilligung erteilt worden war. Die Kantonsbehörde ist daher auch nicht verpflichtet, das Vorhandensein der bundesrätlichen Anforderungen — und damit die Rechtmässigkeit der Bewilligung — nachzuprüfen, es sei denn, dass die Kantongesetzgebung dieselben Voraussetzungen enthält.

Wie die Kantongesetzgebung befugt ist, die Voraussetzungen von Art. 2 des Bundesgesetzes zu verschärfen, so kann sie sie unter Umständen auch ermässigen. Zwar ausdrückliche Bestimmungen wie: der Bewerber brauche sein bisheriges Bürgerrecht nicht aufzugeben, oder er brauche nicht in der Schweiz zu wohnen, wird man nicht als gültig anerkennen können. Dagegen besteht kein Grund, einer kantonalen Vorschrift die Anerkennung zu versagen, die z. B. bestimmte, zur Einbürgerung genüge einjähriger Wohnsitz im Kanton; es ist Sache der Bundesbehörde, über die Erfüllung der bundesrätlichen Vorschrift betreffend den Wohnsitz zu wachen.

II.

Die Naturalisation erstreckt sich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Bewerbers (Art. 3 des Bundesgesetzes).

Durch diese Bestimmung ist eine besondere Art der Naturalisation geschaffen, die Erstreckung, die von der bisher besprochenen „ordentlichen“ Naturalisation sich wesentlich unterscheidet, die aber, wie schon früher angedeutet worden ist, der Bundesverfassung kaum entspricht. Die Naturalisation des „Bewerbers“ vollzieht sich, wenn die bundesrechtliche Bedingung erfüllt ist, kraft kantonalen Rechtes; dieser durch den Kanton bewirkten Naturalisation wird durch einen Satz des Bundesrechtes die Folge gegeben, dass auch die Frau und die minderjährigen Kinder des Bewerbers ipso iure,

wie nach Art. 54 Abs. 4 der Bundesverfassung, dessen neues Kantonsbürgerrecht und damit das Schweizerbürgerrecht erwerben. Ihnen erteilt also der Bund das Bürgerrecht. Soll daher die Bestimmung von Art. 3 hier näher erörtert werden, so kann es sich nicht, wie bisher, um die Darlegung von bundesrechtlichen Bedingungen für die kantonale Bürgerrechtserteilung handeln, sondern nur um den Thatbestand, bei dessen Vorhandensein dieser Bürgerrechtserwerb eintritt.

Zu diesem Thatbestande gehört nicht der Wille der aufzunehmenden Personen, so wenig wie bei der Naturalisation durch Eheabschluss der Wille der Frau Berücksichtigung findet. Ebenso hat der Wille des Kantons keinerlei rechtliche Bedeutung; auch wenn dieser von der Existenz der Frau und der Kinder gar nichts weiss, werden sie seine Bürger, und er ist nicht im Stande, dies auszuschliessen. Nur indem er die Bewerbung des Vaters abweist, kann er die Einbürgerung der Familie verhindern.

Die wichtigste Voraussetzung, der Bürgerrechtserwerb des Ehemannes, liegt nicht im Rahmen dieser Darstellung, da er durch das kantonale Recht geregelt ist. Weiter ist es irrelevant, ob die von der Erstreckung betroffenen Personen je in der Schweiz Wohnsitz hatten, oder — wenigstens in Bezug auf die Ehefrau — welches ihr Verhältnis zum bisherigen Heimatstaate sei. Für die Kinder freilich ist das Verhältnis zum bisherigen Heimatstaat für die Erstreckung massgebend, allein in besonderer Form, wovon später gehandelt werden soll.

Die Erstreckung entspringt demselben Grundsatz, der in Art. 54, Abs. 4 der Bundesverfassung wirksam ist: dass in der Familie nur eine Nationalität bestehen solle. Die Familie setzt sich nach Art. 3 zusammen aus der Ehefrau und den minderjährigen Kindern. Das Bundesgesetz spricht es aber nicht aus, welche rechtlichen Verhältnisse es bewogen haben, der Frau und den Kindern die Nationalität des Mannes und Vaters zu verleihen.

Bei der Frau ist es unzweifelhaft die Ehe, die unbeschränkt dauernde Lebensgemeinschaft. Wenn der Bundesrat

wiederholt die Auffassung vertritt,¹⁾ die Erstreckung hänge von dem Bestehen der ehelichen Gewalt des Mannes ab, so kann das nicht als richtig anerkannt werden; wie beim Eheschluss die Naturalisation erfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob die Frau durch die Ehe ihre Handlungsfähigkeit ganz oder teilweise verliere, so vollzieht sich auch die Erstreckung in derselben Weise. Der Bundesrat wird nicht zweifeln, dass die Erstreckung eintrete, wenn eine Frau in der Ehe völlig handlungsfähig geblieben ist; aber dann steht sie so wenig unter der ehelichen Gewalt des Mannes, wie wenn die Ehe gerichtlich getrennt wäre. Auch eine Lockerung des ehelichen Bandes durch gerichtliche Trennung ist daher irrelevant, sofern nur die Ehe als solche fortbesteht und von der Schweiz anerkannt werden muss; und auch Art. 55 des Civilstandsgesetzes gilt hier, und die Frau, deren Ehe nach der Naturalisation des Mannes als nichtig erkannt wird, ist also Schweizerin, wenn sie beim Eheschluss in gutem Glauben war.²⁾

Das rechtliche Verhältnis, das die Erstreckung der Naturalisation des Vaters auf die Kinder begründet, ist im Gegensatze zur Ehe ein zeitlich beschränktes. Das Bundesgesetz nennt es nicht selbst, sondern nur die Begrenzung: die Minderjährigkeit. Dennoch wird man auch hier auf das der Erstreckung zu Grunde liegende Prinzip abstellen müssen. Von den Rechtsverhältnissen zwischen Eltern und Kindern erscheint aber nur eines regelmässig als durch die Mehrjährigkeit zeitlich begrenzt, die väterliche Gewalt.

Das Kind soll mit dem Vater in das neue Bürgerrecht eintreten, sofern es nicht imstande ist, sich ohne Mitwirkung des Vaters selbständig zu naturalisieren. Erst wenn es das vermag, nimmt der Gesetzgeber an, ist es aus der Fa-

¹⁾ Vergl. BBl 1896 II 172, ebenso im schon angeführten Falle Desfours, BBl 1900 I 677 f.

²⁾ Nach der Fassung von Art. 8 könnte man annehmen, dass sich die Entlassung des Mannes nicht unbedingt auf die Frau erstrecke. Die Vorschrift der gemeinsamen Haushaltung aber gilt offenbar nur für die Kinder, „dieselben“ = „letztere“ in Art. 3.

milie ausgeschieden, während die Frau als zur Familie gehörend angesehen und von der Erstreckung betroffen wird, so lange die Ehe besteht, auch wenn sie, als Handlungsfähige, sich sonst ohne Mitwirkung ihres Mannes naturalisieren könnte.¹⁾

Nach dem eben angedeuteten Grundsatz ist also die väterliche Gewalt im civilrechtlichen Sinne nicht unbedingt massgebend, sondern es kommt darauf an, ob das Kind nach dem Rechte, das seine Handlungsfähigkeit bestimmt, fähig ist, selbständig seine Einbürgerung zu erwirken. Das Recht, das die Handlungsfähigkeit bestimmt, ist auch hier das des Staates, dem es angehört.²⁾ Wenn freilich dieses Recht eine Verfügung des Vaters über die Nationalität des Kindes überhaupt als ungültig erklärt, so kann hiedurch die Anwendung des Bundesgesetzes nicht ausgeschlossen sein. Trotzdem in solchem Falle der Vater eine selbständige Naturalisation des Kindes nicht bewerkstelligen könnte, wird man den Eintritt der Erstreckung annehmen müssen, wenn der Vater sonst die väterliche Gewalt besitzt.

Dass wirklich die Vertretungsgewalt des Vaters die Erstreckung bestimmt, zeigt sich am deutlichsten da, wo ihm die väterliche Gewalt über sein minderjähriges Kind entzogen ist. Das Kind hat dann einen andern Vertreter, dessen Zustimmung zu seiner selbständigen Einbürgerung erforderlich wäre. Wenn nun das Gesetz bei der Erstreckung auf den Willen des Vaters in Bezug auf seine Einbürgerung keine Rücksicht nimmt, so ist daraus nicht zu schliessen, dass es auch den eines Dritten, der sonst für die Möglichkeit der Naturalisation des Kindes den Ausschlag gäbe, und der nicht selbst naturalisiert wird, ausser Acht lassen wollte. Die Rechtslage ist hier eine so wesentlich veränderte, dass Art. 3 nicht mehr Anwendung finden kann. Demnach findet z. B. Erstreckung nicht statt, wenn der Mann, der sich in der Schweiz einbürgert, von seiner Frau geschieden ist und die Kinder der Mutter zugesprochen

¹⁾ S. o. S. 127.

²⁾ S. o. S. 127 BBl 1896 II 171, 1897 II 229, 1900 I 678. Estoppey, a. a. O. S. 62. Carlin, a. a. O. S. 4.

worden sind. Sie ist natürlich auch ausgeschlossen, wenn das Kind mehrjährig erklärt ist.

Das Gesetz spricht von der Ehefrau; das deutet darauf hin, dass eine Erstreckung der Naturalisation auf uneheliche und Adoptiv-Kinder nicht anzunehmen ist, auch wenn der Vater eine regelrechte väterliche Gewalt über sie besässe. Die Erstreckung würde hier im Widerspruch mit den Rechtsanschauungen vieler Kantone stehen und überdies die ausländischen Unehelichen am manchem Ort besser stellen als die einheimischen. — Auf Veränderungen im Bestande der Familie nimmt Art. 3 keine Rücksicht. Doch ist unzweifelhaft, dass Erstreckung auf die Kinder eintritt, wenn die Frau gestorben oder die Ehe geschieden ist, sofern der Vater die väterliche Gewalt behalten hat. Ebenso ändert das Fehlen von Kindern nichts an der Erstreckung auf die Ehefrau. Wenn aber eine Witwe oder eine geschiedene Frau sich einbürgert, so findet Erstreckung nicht statt.¹⁾ Sie liesse sich zwar vom Prinzip der Bürgerrechtseinheit in der Familie aus wohl rechtfertigen; allein die Erwägung, dass die Kinder einer Witwe regelmässig eines Vormunds bedürfen, dessen Wille zur Naturalisation der Kinder erforderlich ist, schliesst auch hier wieder die Annahme der Erstreckung aus.²⁾ Und erinnert man sich daran, dass die Kinder einer Witwe beim Abschluss einer neuen Ehe ihrer Mutter das bisherige Bürgerrecht behalten, so kommt man zum Schlusse, dass die Frau, auch wenn sie allein Vormünderin ihrer Kinder wäre, überhaupt nicht geeignet ist, als Trägerin der Erstreckung zu funktionieren. Sie ist Familienglied, nicht Fa-

¹⁾ Anders Rieser, a. a. O. S. 128, freilich nur beiläufig. Die Frage wird weder von Stoll, noch von Estoppey berührt. Für das Reichsgesetz entscheidet gemäss der hier vertretenen Ansicht Landgraff, in Hirths Annalen des deutschen Bundes, 1870, Sp. 635. Cahn, a. a. O. S. 109 schweigt. Ausländische Gesetze sehen die Erstreckung vor: z. B. Frankreich (Nat.-Ges. S. 52), Niederlande (eod. S. 123), Norwegen (eod. S. 136).

²⁾ Wirkliche Erstreckung liegt nicht vor, wenn etwa der Entwurf eines Bürgerrechtsgesetzes für Baselstadt (von 1900) sagt, die Einbürgerung der Mutter erstrecke sich auf ihre Kinder, sofern die vormundschaftliche Genehmigung dafür erteilt sei.

milienoberhaupt und kann nicht in die Stellung des Mannes nachrücken. Anders im französischen Recht.¹⁾ Dort kann Erstreckung der Naturalisation der Mutter auf die Kinder stattfinden, weil der Wille der Ehefrau — mit einziger Ausnahme des Eheschlusses, stets für ihre Nationalität massgebend ist und sich daher die Naturalisation des Mannes prinzipiell nicht auf sie erstreckt.

Die Naturalisation des Stiefvaters erstreckt sich demnach auch nicht auf die Kinder erster Ehe seiner Frau, oder auf deren voreheliche Kinder; und sie kann nicht eintreten, wenn sich die Mutter eines unehelichen Kindes naturalisiert, obwohl das Kind nach allen kantonalen Rechten bei der Geburt das Bürgerrecht der Mutter erhält.

Kinder, auf die sich die Einbürgerung ihrer Eltern nicht erstreckt, müssen auf dem ordentlichen Wege naturalisiert werden.

Die Funktion der Bewilligung bei der Erstreckung ist eine rein negative. Sie dient nur dazu, den Ausschluss der Erstreckung herbeizuführen. Da die Einbürgerung des Bewerbers ipso iure die Naturalisation seiner Frau und seiner Kinder zur Folge hat, ist es unerheblich, ob diese Personen in der Urkunde genannt sind oder nicht. Wenn sie in der Praxis regelmässig aufgeführt werden, so hat dies nur die Bedeutung, den Kanton über die Tragweite eines Aufnahmebeschlusses zu orientieren; die Nichterwähnten werden dennoch Bürger: nicht die Bewilligung, sondern die Naturalisation erstreckt sich, sagt Art. 3 des Bundesgesetzes. Es bedarf für die Einbürgerung der Frau und der Kinder einer bundesrätlichen Bewilligung nicht, da sie durch das Bundesgesetz selbst vollzogen wird, während Art. 4 des Gesetzes nur die Fälle betrifft, in denen die Bürgerrechtserteilung vom Kanton ausgeht. Der Bundesrat hat nur zu sorgen, dass die Frau und die Kinder als Bürger behandelt werden. So ist die dem Mann und Vater erteilte Bewilligung nicht auch Bewilligung für die Frau und die Kinder.

¹⁾ Code civ. Art. 12 (Gesetz vom 26. Juni 1889), Nat.-Ges. S. 52.

Schon darum nicht, weil diese Personen, um mit dem Bewerber Bürger werden zu können, die Voraussetzungen des Art. 2 nicht zu erfüllen und der Einbürgerung auch nicht zuzustimmen brauchen. Die in Art. 3 selbst erwähnte Ausnahme von diesem Satz braucht hier noch nicht berücksichtigt zu werden. In sehr vielen Fällen wäre eine solche Bewilligung daher unrechtmässig, sofern der Bundesrat nicht das Vorhandensein der Voraussetzungen bei Frau und Kindern besonders festgestellt hätte. Ist also prinzipiell die dem Bewerber erteilte Bewilligung nicht auch Bewilligung für seine Frau und seine minderjährigen Kinder, so muss die Erteilung des Bürgerrechts an eine Witwe als nichtig angesehen werden, wenn diese nur die ihrem verstorbenen Manne erteilte Bewilligung besitzt; ebenso kann das Bürgerrecht nicht entstehen, wenn ein Minderjähriger die seinem Vater erteilte Bewilligung mit dessen Zustimmung benutzt etc.

Der Bundesrat war bis in die letzte Zeit entgegengesetzter Ansicht,¹⁾ ebenso wird diese von Carlin²⁾ vertreten, und es steht damit im Einklang, dass in der Bewilligungs-urkunde regelmässig vermerkt wird, die Bewilligung verliere ihre Kraft mit Bezug auf ein minderjähriges Kind, falls dasselbe vor Einbürgerung der Eltern das Alter der Grossjährigkeit erreiche. Der Satz bedeutet richtigerweise nur einen Hinweis darauf, dass die Erstreckung auf ein Kind nicht eintrete, das zwar zur Zeit der Erteilung der Bewilligung minderjährig, aber zur Zeit der Einbürgerung der Eltern schon mehrjährig ist. Ferner entspringt es derselben Auffassung, wenn der Bundesrat in zwei Fällen³⁾ die Bewilligung, „soweit sie die Frau (und die Kinder) betrifft,“ annulliert hat, weil der Mann die Trennung seiner Ehe verschwiegen hatte. Eine solche Verfügung ist wirkungslos, weil der Eintritt der Erstreckung nicht vom Willen des Bundesrates abhängig ist.

¹⁾ BBl 1892 II 814, 1895 I 880.

²⁾ A. a. O. S. 4.

³⁾ BBl 1896 II 172. 1900 I 677.

Seit dem Jahre 1898 hat nun der Bundesrat seine Meinung geändert¹⁾ und verlangt von Witwen und Kindern, die sich selbständig wollen naturalisieren lassen, die Erwirkung einer eigenen Bewilligung, auch wenn die dem Mann oder Vater erteilte noch in Kraft steht. Immer noch hält er freilich daran fest, dass die Bewilligung auch die Einbürgerung der Frau und Kinder autorisiere. Er würde wohl bald hievon abkommen, wenn es einem Kantone einfiel, durch seine Gesetzgebung die Erstreckung auszuschliessen.

Die Einbürgerungen, die auf Grund der aufgegebenen Praxis thatsächlich vollzogen worden sind, darf man deshalb für gültig halten, weil der Bundesrat die Bewilligungsurkunde des Bewerbers als Bewilligung für Frau und Kinder betrachtete: war sie in einem Falle unrechtmässig, so hat der Bundesrat dies zu verantworten.

Nun sieht aber das Gesetz für die Kinder Ausnahmen von der Erstreckung vor „mit Rücksicht auf Art. 2 Ziff. 2.“ Diese Ausnahmen kann nur der Bundesrat eintreten lassen, und insofern gewinnt sein Wille auch auf die Erstreckung Einfluss. Nur er kann beurteilen, ob voraussichtlich aus der Einbürgerung eines Kindes Nachteile für die Schweiz entstehen könnten;²⁾ dies kann weder dem Petenten, noch auch dem Kanton überlassen sein; der Kanton kommt auch deshalb nicht in Betracht, weil die Erstreckung sich gerade auch gegen seinen Willen durchsetzen soll. Wie der Bundesrat sonst die Einbürgerung ermöglicht, macht er sie hier unmöglich; kein Kanton darf einem Kinde sein Bürgerrecht erteilen, wenn der Bundesrat die Wirksamkeit des Art. 3 aufgehoben hat. Die Ausnahme muss auf der dem Vater erteilten Bewilligungsurkunde vermerkt sein; die Ausstellung einer besonderen Urkunde wäre unzulässig, da so der Kanton durch den Bewerber könnte getäuscht werden.³⁾

¹⁾ BBl 1899 I 845.

²⁾ So mit Recht auch für die Entlassung Stoll, a. a. O. S. 104. — Vergl. B.-Ger. XV S. 707. Muheim, a. a. O. S. 50.

³⁾ Für zulässig darf man es aber halten, wenn nachträglich eine Ausnahme verfügt und dies allen Kantonen direkt mitgeteilt wird.

Ausnahmen von der Erstreckung können nur für die Kinder gemacht werden, nicht für die Ehefrau,¹⁾ wie sowohl aus dem deutschen, als aus dem französischen Gesetzestexte unzweifelhaft hervorgeht. Ferner dürfen Ausnahmen nur mit Rücksicht auf Art. 2 Ziff. 2 gemacht werden. Die Bestimmung ist strikt zu interpretieren; und es fehlt daher hier dem Bundesrate die diskretionäre Gewalt. Er ist sogar verpflichtet, die Ausnahme eintreten zu lassen; wie er nach Art. 2 verpflichtet ist, die Einbürgerung eines Bewerbers zu verhindern, der die Voraussetzung der Ziffer 2 nicht erfüllt, so auch hier. Freilich, wenn er es unterlässt, so findet die Erstreckung statt, wenn auch widerrechtlich; und wenn er sie umgekehrt widerrechtlich ausschliesst, folgt aus dem Formalcharakter der Bewilligung, an dem die Bemerkung betr. die Ausnahme teilnimmt, dass auch die etwa vom kantonalen Recht vorgesehene Erstreckung nicht eintreten kann. Für die Interpretation des Art. 2 Ziff. 2 gelten im allgemeinen die schon früher entwickelten Grundsätze. Besonders sei verwiesen auf die Bestimmung der deutschen Wehrordnung, wonach Wehrpflichtigen, die das 17. Altersjahr überschritten haben, nur ausnahmsweise bewilligt wird, aus der Reichsangehörigkeit ausscheiden zu können,²⁾ und auf die französische Gesetzgebung, die Entlassung Minderjähriger überhaupt ausschliesst. Sodann ist zu wiederholen, dass die Bestimmung des italienischen Rechts, wonach der im Ausland naturalisierte Italiener wehrpflichtig bleibt, keine Konflikte voraussehen lässt und daher den Ausschluss der Erstreckung nicht rechtfertigt, weil die Erklärung zum Niederlassungs- und Konsularvertrage vom 28. Juli 1868 diesen Anspruch Italiens anerkennt.³⁾

Nur ein einziger Punkt, auf den Stoll⁴⁾ bezüglich der Entlassung aufmerksam gemacht hat, bedarf näherer Erörterung. Es kann nämlich zum Ausschluss der Erstreckung

¹⁾ Nachdrücklich behauptet Estoppey das Gegenteil, a. a. O. S. 60.

²⁾ Vergl. Cahn, a. a. O. S. 130, 141.

³⁾ S. o. S. 138.

⁴⁾ A. a. O. S. 107.

nicht genügen, dass das Verhältnis eines Kindes zum bisherigen Heimatstaat Nachteile voraussehen lasse, sondern es muss nachgewiesen werden, dass dieses Verhältnis nicht anders geordnet werden könne. Stoll entscheidet ebenso, freilich mit Argumenten, die wohl nicht durchaus zu billigen sind. Wäre der Bundesrat befugt, die Erstreckung auszuschliessen, sobald das Verhältnis des Kindes zum bisherigen Heimatstaat dem Gesetze nicht entspricht, so stände es indirekt im Willen des Bewerbers, die Einbürgerung der Kinder zu verhindern. Das kann vom Gesetze, das regelmässig die Einbürgerung der Kinder dem Einfluss jedes fremden Willens entzieht, nicht beabsichtigt sein. Da ferner der Ausschluss der Erstreckung eine Ausnahmemassregel ist, die nur angewendet werden darf, sofern es nicht kann umgangen werden, muss der Bundesrat den Nachweis dieser Notwendigkeit vom Bewerber verlangen. Und er hat diesen selbst abzuweisen, sofern der Nachweis misslingt; denn wenn er ihm die Bewilligung erteilt, ohne die Erstreckung auszuschliessen, so wäre die Einbürgerung der Kinder widerrechtlich; wenn er aber die Erstreckung ausschliesse, so widerspräche diese Ausnahme dem Gesetz. Es erscheint demnach als eine besondere Voraussetzung für die Rechtmässigkeit der dem Bewerber erteilten Bewilligung, dass das Verhältnis der Kinder zu ihrem bisherigen Heimatstaate entweder dem Art. 2 Ziff. 2 entspreche, oder, da es nicht geändert werden könnte, den Bundesrat zum Ausschluss der Erstreckung berechtige. Das gilt aber nur für die Kinder, nie für die Frau.

Das französische Recht anerkennt nicht, dass die Entlassung des Vaters auf die Nationalität seiner Kinder irgendwelchen Einfluss ausübe; sie bleiben Franzosen.¹⁾ Findet also auf die Kinder eines in der Schweiz naturalisierten Franzosen der Grundsatz der Erstreckung Anwendung, so werden die Kinder Doppelbürger. Nach den vorstehenden Ausführungen wäre zwar der Bundesrat verpflichtet, in jedem solchen Falle die Erstreckung auszuschliessen; da dies aber nach dem In-

¹⁾ Weiss, a. a. O. S. 465, Cogordan, Nationalité S. 238, Nat. - Ges. S. 54, Anm.

krafttreten des Bundesgesetzes gewöhnlich nicht geschah, ergaben sich fortwährend Konflikte mit Frankreich wegen dieser Doppelbürgerrechte. Dem machte dann die Uebereinkunft vom 23. Juli 1879 betreffend die Nationalität der Kinder und den Militärdienst der Söhne von in der Schweiz naturalisierten Franzosen ¹⁾ ein Ende.

Eine ausführliche Darstellung des in dieser Uebereinkunft enthaltenen Rechtes kann hier nicht gegeben werden; immerhin ist dessen Verhältnis zu Art. 3 des Bundesgesetzes festzustellen. Die minderjährigen Kinder der in der Schweiz naturalisierten Franzosen bleiben Franzosen, haben aber das Recht, im Laufe ihres zweiundzwanzigsten Jahres für das schweizerische Bürgerrecht zu „optieren.“ Die Option — eine einseitige Willenserklärung — verschafft ihnen das Schweizerbürgerrecht, das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das ihre Eltern durch ordentliche Naturalisation (oder Wiederaufnahme) erworben haben. Allein optionsberechtigt sind nur die Kinder naturalisierter Franzosen, die nach Art. 3 des Bundesgesetzes in der Naturalisation ihres Vaters wären inbegriffen gewesen, wenn Art. 3 nicht durch die Uebereinkunft ausser Kraft gesetzt wäre. Nichts deutet darauf hin, dass die Uebereinkunft Kindern naturalisierter Franzosen überhaupt eine Vergünstigung hätte verschaffen wollen; sie bezweckt nur, die Einbürgerung derer möglichst zu sichern, die nach der schweizerischen Gesetzgebung unbedingt hätten Bürger werden müssen. Wie nun also z. B. das uneheliche Kind nach Art. 3 von der Naturalisation seiner Mutter nicht berührt wird, so erwirbt es kein Optionsrecht. Art. 3 des Bundesgesetzes bildet demnach, was in der Praxis nicht selten verkannt zu werden scheint, die unentbehrliche Grundlage für die Interpretation der Uebereinkunft.

Bei der Naturalisation eines Franzosen findet also keine Erstreckung statt und die ihm erteilte Bewilligung braucht,

¹⁾ A. S. n. F. V, S. 177 ff. vergl. BBl 1879 III 909 (Botschaft). Roguin, a. a. O. S. 25 ff., Cogordan, Nationalité S. 477, Salis, B. R. I 472, Blumer-Morel, Handbuch, 3. Aufl. I 353, Estoppey, a. a. O. S. 64 ff., Rieser, a. a. O. S. 125, Weiss, a. a. O. S. 690 ff., v. Bodmann, a. a. O. S. 343.

da das Optionsrecht ipso iure entsteht, in Bezug auf die Kinder keinen Vorbehalt zu machen. Ebenso wenig aber gelangen die kantonalen Erstreckungsvorschriften zur Anwendung.

III.

Art. 9 des Bundesgesetzes regelt die Wiederaufnahme in das Bürgerrecht, d. h. er erleichtert die Einbürgerung gewisser Personen, die früher schon Schweizer gewesen waren. Die Erleichterung besteht darin, dass der Bewerber die Kantonsbehörde gar nicht anzugehen braucht, sondern vom Bundesrate aufgenommen wird — womit das Gesetz freilich über die ihm in der Bundesverfassung gezogenen Schranken hinausgeht — und dass die an den Bewerber gestellten Anforderungen bei der Wiederaufnahme weniger streng sind, als bei der Bewilligung zur Naturalisation durch einen Kanton. Zwar müssen auch hier die Bedingungen von Art. 2 Ziff. 2 erfüllt sein (worüber hier nichts besonderes zu bemerken ist), allein die Wiederaufnahme kann schon erfolgen, sofern der Bewerber nur überhaupt in der Schweiz „wohnt;“ eine bestimmte Dauer des Wohnsitzes ist nicht verlangt. Mit Wohnen kann auch hier nicht der blosse Aufenthalt gemeint sein, sondern man wird „Wohnsitz“ im technischen Sinne, also Wohnen in der Absicht dauernd zu bleiben, verlangen müssen.¹⁾ Es hätte keinen Sinn, vom Bewerber zu verlangen, er müsse sich zur Zeit, da sich die Wiederaufnahme vollzieht, in der Schweiz „aufhalten.“ Zur Wiederaufnahme sind berechtigt die Witwe, die geschiedene Ehefrau, sowie diejenigen Kinder eines entlassenen Schweizerbürgers, die zur Zeit der Entlassung minderjährig waren. Sie ist dazu bestimmt, ein Korrektiv gegen die Härte des Art. 8, Abs. 3, zu bilden, wonach sich die Entlassung des Bürgers auch auf seine Frau und seine minderjährigen Kinder erstreckt,²⁾ und zwar ohne Rücksicht auf ihren Willen. Aus diesem Verhältnis zu Art. 8, auf das

¹⁾ BBl 1883 II 20. Anders Muheim, a. a. O. S. 61.

²⁾ Botschaft BBl 1876 II 903, Estoppey, a. a. O. S. 118, Roguin, a. a. O. S. 17, Stoll, a. a. O. S. 89, Rieser, a. a. O. S. 149.

schon die Stellung und die Formulierung von Art. 9 hindeutet, ergibt sich, dass der Kreis der Wiederaufnahmeberechtigten nicht weiter ausgedehnt werden kann. Die erleichterte Wiederaufnahme bedeutet nicht eine Bevorzugung früherer Bürger als solcher, sondern soll dazu dienen, die Anwendung eines Rechtssatzes, der notwendig schien, obwohl er sich mit der Verfassung kaum vereinbaren lässt, nachträglich wieder auszugleichen. Da dieser Rechtssatz vom Bunde ausgeht, ist es auch verständlich, warum der Bundesrat die Wiederaufnahme vollzieht. Die Wiederaufnahme kann also dem Entlassenen selbst nicht gewährt werden; ebenso wenig aber der Witwe, die ihr Bürgerrecht durch den Eheabschluss mit einem Ausländer verloren hat, obwohl sich auch diese Ausscheidung aus dem Bürgerrecht ohne Rücksicht auf ihren Willen vollzog.¹⁾ Und die Wiederaufnahme wird erst möglich, wenn der Grund der Erstreckung — bei der Frau die Ehe, bei den Kindern die väterliche Gewalt — weggefallen ist, und wenn die Frau und die Kinder daher ihren Willen unabhängig von dem des Trägers der Erstreckung äussern können. Dies wird im Gesetze ausdrücklich hervorgehoben und die Frau kann daher während bestehender Ehe nur die ordentliche Naturalisation erlangen, ebenso die Kinder während des Bestehens der väterlichen Gewalt; wenn das Gesetz die Frist für die Wiederaufnahme der Kinder mit ihrer Volljährigkeit beginnen lässt, so ist darin nicht die Vorschrift zu sehen, dass einem minderjährigen Kinde nach dem Tode des Vaters die Wiederaufnahme zu versagen sei, — nur muss sie mit Einwilligung des Vormundes nachgesucht werden.²⁾

Dagegen wird man annehmen müssen, dass die Wiederaufnahme einer Frau nicht mehr möglich sei, wenn sie eine zweite Ehe eingegangen hat. — Die Möglichkeit der Wiederaufnahme ist zeitlich beschränkt; sie hört auf, für die Frau nach Ablauf von zehn Jahren seit Auflösung der Ehe, für die

¹⁾ BBl 1878 II 507.

²⁾ Stellvertretung ist bei der Bewerbung überhaupt zulässig gemäss den früher entwickelten Grundsätzen.

Kinder nach Ablauf von zehn Jahren nach erlangter Volljährigkeit. Die Fristen können nicht erstreckt werden.¹⁾

Aus der Natur der Wiederaufnahme folgt, dass der freiwillige Erwerb einer dritten Nationalität die Wiederaufnahme ausschliesst. Wie das Schweizerbürgerrecht als ausgeschlagen gilt, wenn die Frist versäumt wird, so auch wenn der Wiederaufnahmeberechtigte aus freiem Willen das Bürgerrecht eines andern Staates erwirbt. Tritt er dagegen wiederum durch Erstreckung in dieses Bürgerrecht ein, oder überhaupt ohne dass sein Wille zur Geltung käme, so bleibt das Recht auf die Wiederaufnahme gewahrt.

Der Bundesrat prüft das Vorhandensein der Voraussetzungen. Sind sie erfüllt, so ist er verpflichtet, die Wiederaufnahme eintreten zu lassen. Er besitzt hier keine diskretionäre Gewalt. Das geht schon aus der Ausdrucksweise von Art. 9 hervor, der von einem Recht auf die Wiederaufnahme spricht (vergl. auch den Satz: „Der Bundesrat wird die Wiederaufnahme aussprechen,“ im Gegensatz zu Art. 2: „Der Bundesrat wird die Bewilligung nur erteilen . . .“). Innerlich begründet ist der Ausschluss der diskretionären Gewalt durch den Zweck der Wiederaufnahme, wie er bereits dargelegt worden ist. Wer das Bürgerrecht ohne Rücksicht auf seinen Willen verloren hat, soll nicht durch die Behörde nach freiem Ermessen von der Wiedereinbürgerung ausgeschlossen werden können.

Die Wiederaufnahme wird vollzogen durch die Zustellung der Urkunde, die den Beschluss des Bundesrates dokumentiert; das Bürgerrecht entsteht in dem Augenblick, in dem der Bewerber oder sein Stellvertreter in den Besitz der Urkunde gelangt. Und zwar entstehen damit zugleich: das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, der der Bewerber vor der Entlassung angehört hatte, das des Kantons, in dem diese Gemeinde sich befindet, und das Schweizerbürgerrecht (Art. 9, Abs. 3). Gemeinde und Kantonsbehörden können die Einbürgerung nicht hindern. Wenn der Bundesrat sie daher

¹⁾ BBl 1883 II 21.

regelmässig anfragt, ob sie Einsprachen zu erheben hätten, so hat das nur die Bedeutung einer Orientierung über die frühern Bürgerrechtsverhältnisse des Bewerbers. Eine Gemeinde kann nachweisen, dass der Bewerber nie ihr Bürger war. — Fraglich ist die Behandlung der Fälle, wo der Bewerber mehrere Kantons- oder Gemeindebürgerrechte besass. Da das Bundesgesetz keinerlei Unterscheidung aufstellt und da der Wille des Kantons und der Gemeinde nicht in Betracht kommt, wird man anzunehmen haben, der Bewerber könne nach seiner Wahl Wiederaufnahme in ein einzelnes, oder in alle frühern Bürgerrechte beanspruchen. Welches Bürgerrecht entsteht, bestimmt sich nach dem Inhalt der Wiederaufnahmeurkunde. Enthielte diese keine Angabe der wiedererworbenen Bürgerrechte, so müssten diejenigen als erworben gelten, die früher bestanden haben.

Der Bundesrat kann die dem Bewerber zugestellte Wiederaufnahmeurkunde in keinem Falle widerrufen. Auch nicht, wenn ihn der Bewerber über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen getäuscht hat. Das Gesetz sagt, durch die Zustellung der Urkunde werde das Bürgerrecht erworben; es macht keine Ausnahme, und ein allgemeiner Satz, wonach Akte von Behörden, die durch Betrug veranlasst wurden, nichtig seien, besteht nicht. Einer nachträglichen Aufhebung des — an sich — gültigen Aktes aber steht die Bundesverfassung entgegen, die verfügt, dass der Schweizerbürger seines Bürgerrechts nur mit seiner Zustimmung — in den gesetzlichen Formen — verlustig gehen könne.¹⁾

Die Wiederaufnahme der Witwe erstreckt sich auch hier nicht auf ihre minderjährigen Kinder. Fraglich aber erscheint es beim Stillschweigen des Gesetzes, ob Erstreckung auf Frau und Kinder des wiederaufnahmeberechtigten Sohnes eintreten könne. Doch sprechen dafür schwerwiegende Gründe. Der Gesetzgeber will den in Art. 3 enthaltenen Grundsatz als einen allgemein gültigen angesehen wissen, wie er ihn denn für die Entlassung wiederholt. Als ein wesentlicher Grund-

¹⁾ Anders Rieser, a. a. O. S. 133 ff

satz der Erstreckung wurde hervorgehoben, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme des Vaters auf die von der Erstreckung betroffene Familie im allgemeinen keine Anwendung finden. Demnach wäre es bei der Wiederaufnahme gleichgültig, dass die Frau und die Kinder des Wiederaufnahmeberechtigten das Bürgerrecht selbst früher nie besessen hätten. Ist aber die Erstreckung anzunehmen, so wirkt sie genau wie bei der ordentlichen Naturalisation; der Bundesrat hat sie daher auszuschliessen (und zwar ausdrücklich, auf der Wiederaufnahmeurkunde), wenn das Verhältnis des Kindes zum bisherigen Heimatstaate Konflikte befürchten lässt und nicht geändert werden kann.

Auch für die Wiederaufnahme wurde bisher stets die Entrichtung der Taxe von 35 Fr. gefordert. Wohl mit Unrecht, denn das Bundesgesetz betr. Kanzleisporteln sieht die Taxe nur vor für die Erteilung der Bewilligung.

Die Bestimmung von Abs. 4 des Art. 9, die dem Entwurfe erst während der Beratung des Gesetzes in der Bundesversammlung beigelegt worden ist, hat in der Theorie mannigfaltige Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen.¹⁾ Praktisch hat sie freilich keine grosse Wirkung gehabt, und so mag es genügen, wenn hier nur ein kurzer Beitrag zu ihrer Interpretation gegeben wird.

In den ersten Absätzen des Art. 9 wird die bundesrechtliche Wiederaufnahme geregelt; Abs. 4 bestimmt, es stehe den Kantonen frei, die Wiederaufnahme noch weiter zu erleichtern. Damit ist eine besondere Art der Wiederaufnahme geschaffen, die von den Kantonen zu vollziehen ist. Das Gesetz will nicht etwa sagen: die Kantone können die in Art. 9 aufgestellten Voraussetzungen ermässigen und der Bundesrat wird die Wiederaufnahme aussprechen, schon wenn diese kantonalen Bedingungen erfüllt sind; eine solche Bindung der Bundesbehörde an kantonale Vorschriften wäre durchaus exceptionell. Handelt es sich aber bei der erleichterten

¹⁾ Vergl. Roguin, a. a. O. S. 17 f. Estoppey, a. a. O. S. 120 ff. Carlin, a. a. O. S. 12 f. und die Ausführungen BBl 1893 II 653 f.

Wiederaufnahme um Bürgerrechtserteilung durch den Kanton, so ist zunächst zu fragen: welche bundesrechtlichen Bedingungen gelten für diese Bürgerrechtserteilung? Und daraus, dass in Abs. 4 die Voraussetzungen des Art. 2 Ziff. 2 vorbehalten sind, deren Vorhandensein unter allen Umständen vom Bundesrate zu prüfen ist,¹⁾ wird man schliessen dürfen, Bedingung sei auch hier die bundesrätliche Bewilligung! Nun könnten freilich die Kantone die Wiederaufnahme beliebig regeln, ohne dass hierüber das Bundesgesetz eine besondere Bestimmung enthielte. Durch Abs. 4 werden jedoch auch die bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Bewilligung zur Wiederaufnahme ermässigt und darin liegt die wesentliche Bedeutung der Bestimmung. Nur die Voraussetzung des Art. 2 Ziff. 2 muss erfüllt sein, damit der Bewerber die Bewilligung erhalte. (Dass Wohnsitz in der Schweiz nicht gefordert ist, erscheint als ein Versehen, allein diese Voraussetzung darf kaum ergänzt werden.)²⁾ Auch die diskretionäre Gewalt des Bundesrates ist hier ausgeschlossen, da ausdrücklich nur Art. 2 Ziff. 2 vorbehalten wird. Dagegen ist auch hier die Taxe von 35 Fr. zu entrichten,³⁾ was in der Bundesversammlung wiederholt als zu hart bezeichnet wurde. — Die Bewilligung richtet sich aber hier nicht an alle Kantone, sondern nur an den frühern Heimatkanton, und dies ist auf der Urkunde ausdrücklich zu bemerken; denn dem Bewerber die Einbürgerung in einem andern Kanton unter leichteren Voraussetzungen zu bewilligen, liegt nicht in der Absicht des Gesetzes. Dagegen hat der Bundesrat nicht darauf zu achten, ob der betreffende Kanton die Wiederaufnahme in der That gegenüber Art. 9 Abs. 1 und 2 auch erleichtert hat.⁴⁾ Die Voraussetzungen der bundesrechtlichen Wiederaufnahme binden den Kanton weder als Maxima noch als Mi-

¹⁾ Carlin, a. a. O. S. 11, ebenso der Bundesrat, BBl 1893 II 654.

²⁾ Ebenso Carlin, a. a. O. S. 13.

³⁾ BBl 1889 II 435, 1890 II 404, 1892 III 223, 1894 II 148, 1895 III 52.

⁴⁾ Vergl. die Bestimmung des tessin. Gesetzes oben S. 151, um die sich die S. 167, A. 1 citierten Ausführungen Roguins, Estoppeys und Carlins drehen.

nima; bundesrechtliche und kantonale Wiederaufnahme sind eben durchaus unabhängig von einander.

Das äussert sich schliesslich auch darin, dass die in Art. 9 Abs. 1 genannten Personen nicht gezwungen sind, die Wiederaufnahme vom Bundesrate zu verlangen. Wünscht die Witwe eines entlassenen Schweizer in einem andern als dem frühern Heimatkanton aufgenommen zu werden, so kann sie das ohne Zweifel, indem sie um die ordentliche Bewilligung nachsucht: warum sollte ihr verwehrt sein, sich um die Bewilligung zur Wiederaufnahme durch ihren frühern Heimatkanton zu bewerben, wenn dies vorteilhafter ist, wenn z. B. der Kanton die Wiederaufnahme noch 15 Jahre nach Auflösung der Ehe gewährt? Damit scheint die Frage gelöst, die den oben S. 167, A. 1 citierten Autoren die meisten Schwierigkeiten bereitet hat. Unbestritten dagegen ist, dass Art. 9 Abs. 4 sich auf Personen bezieht, die durch Abs. 1 kein Recht auf die Wiederaufnahme erhalten, also z. B. die Witwe, die durch den Abschluss der Ehe mit einem Ausländer das Bürgerrecht verlor, den Entlassenen selbst etc.
